

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**110-kV-Leitungen Honsolgen - Landsberg – Anlage 11351,
11353, 63501, 69001, 69012, 69101, 69102**

**Abbau, trassengleicher Ersatzneubau,
Umbeseilung
Umbau von Doppelleitung zu Vierfachleitung**

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
- Vorhabenträgerin -

München, 15.09.2022

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmk.	Gemarkung
GOK	Geländeoberkante
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LL	Landkreis Landsberg am Lech
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OAL	Landkreis Ostallgäu
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Inhaltsverzeichnis:

Entscheidung:.....	10
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	10
I. Feststellung des Plans	10
II. Planunterlagen.....	10
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen.....	13
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten.....	14
2. Gewährleistung technische Sicherheit.....	16
3. Umweltschutz.....	16
3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	16
3.1.1 Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten). 16	
3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)	17
3.1.3 Wasserschutzgebiete.....	18
3.2 Bodenschutz.....	20
3.2.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz	20
3.2.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten.....	23
3.2.3 Rekultivierung.....	24
3.3 Abfälle	24
3.4 Immissionsschutz.....	26
3.4.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen.....	26
3.4.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen)	27
3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	28
3.5.1 Allgemeine Bestimmungen	28

3.5.2	Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)	30
3.5.3	Besonderer Gebietsschutz (FFH-Gebiete)	31
3.5.4	Besonderer und strenger Artenschutz	31
3.5.5	Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten	33
3.6	Waldschutz	34
3.7	Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern	35
3.7.1	Nebenbestimmungen	35
4.	Schutz von Infrastruktureinrichtungen	39
4.1	Verkehr	39
4.1.1	Straßenverkehr	39
4.1.2	Luftverkehr	42
4.2	Leitungen und sonstige Anlagen	42
4.2.1	Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen	42
5.	Schutz privater Belange	43
5.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum	43
5.2	Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)	43
5.2.1	Schutz vor baubedingten Auswirkungen	44
5.2.2	Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege	45
5.2.3	Entschädigung / Shape-Dateien	45
5.3	Schutz von fischereilichen Belangen	46
5.4	Schutz von Belangen einzelner Einwender	46
5.4.1	Forstamt der Stadt Landsberg am Lech	47
5.4.2	P1 – 001	47
IV.	Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	47
B.	beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen	48

C.	Entscheidungen über Einwendungen	48
D.	Kosten	48
	Sachverhalt:	49
A.	Beschreibung des Vorhabens	49
I.	Allgemeines	49
II.	Ziele des Vorhabens	51
III.	Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	52
B.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	53
I.	Planung vom 23.03.2021	53
II.	UVP-Vorprüfung	55
III.	Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)	55
IV.	Ergänzungen / Änderung der Planunterlagen	58
V.	Ergänzung der Unterlagen: Antrag auf Erteilung beschränkter wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchführung von Bauwasserhaltungen / beschränkte Anhörung	58
VI.	Erörterungstermin	59
	Entscheidungsgründe:	60
A.	Verfahrensrechtliche Bewertung	60
I.	Zuständigkeit	60
II.	Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung	60
III.	Keine Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen	60
IV.	Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)	61
V.	Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	61

VI.	Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	62
B.	Vorprüfung nach UVP	63
I.	Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten	63
II.	Kriterien für die Vorprüfung (Anlage 3 zum UVPG)	63
1.	Standort des Vorhabens und mögliche Auswirkungen	63
	1.1 Schutzgut Mensch	63
	1.1.1 Siedlungsstruktur.....	64
	1.1.2 Land- und Forstwirtschaft.....	64
	1.1.3 Freizeit und Erholung.....	64
	1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
	1.3 Schutzgüter Fläche und Boden	65
	1.4 Schutzgut Wasser	66
	1.4.1 Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete.....	66
	1.4.2 Oberflächengewässer.....	66
	1.5 Schutzgut Landschaft	66
	1.6 Schutzgut Klima	66
	1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	67
	1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	67
2.	Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	67
C.	Materiell-rechtliche Würdigung	68
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)	68
II.	Planrechtfertigung	68
1.	Allgemeine Ausführungen	69
2.	Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit	70
3.	Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen	71
	3.1 Seilaustausch	71
	3.2 Masterneuerung und -erhöhung / Ersatzneubau	71

4.	Ergebnis.....	71
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe.....	72
1.	Allgemeine Ausführungen.....	72
2.	Geprüfte Varianten.....	73
2.1	Nullvariante.....	73
2.2	Alternative Trassenführung.....	73
2.3	Erdkabelverlegung.....	74
3.	Ergebnis.....	76
IV.	Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange.....	76
1.	Gewährleistung der technischen Sicherheit.....	76
2.	Umweltschutz.....	78
2.1	Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	78
2.1.1	(Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG).....	78
2.1.2	Grundwasser / Grundwasserschutz.....	79
2.1.3	Schutz von Oberflächengewässern.....	81
2.2	Hochwasserschutz	83
2.2.1	Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG).....	83
2.3	Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung	83
2.3.1	Vorsorgender Bodenschutz.....	84
2.3.2	Rekultivierung.....	85
2.4	Altlasten / Abfallrecht	85
2.4.1	Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten .	86
2.4.2	Abfälle.....	86
2.5	Deponien	86
2.6	Immissionsschutz	86
2.6.1	Schutz vor baubedingten Auswirkungen.....	86
2.6.2	Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung.....	91
2.7	Natur-, Landschafts- und Artenschutz	91
2.7.1	besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG).....	91

2.7.2	besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG).....	91
2.7.3	Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)....	101
2.7.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	104
2.8	Schutz des Waldes und seiner Funktionen	109
2.9	Denkmalschutz.....	111
2.9.1	Baudenkmäler.....	111
2.9.2	Bodendenkmäler	111
2.10	Geotopschutz	112
2.11	Rohstoffgeologie	113
3.	Infrastruktureinrichtungen.....	113
3.1	Transport und Verkehr	113
3.1.1	Straßenverkehr.....	113
3.1.2	Schienenverkehr.....	113
3.1.3	Luftverkehr	114
3.2	Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll	114
3.3	Militärische Belange	114
4.	Wirtschaft (strukturelle Belange).....	115
5.	Raumplanung / Landes- und Regionalplanung.....	116
V.	Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht).....	116
VI.	Private Belange / Private Einwendungen	117
1.	Private Belange (Allgemeines).....	117
1.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	117
1.1.1	Maßnahmen / Auswirkungen.....	117
1.1.2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.....	117
1.1.3	Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung.....	118
2.	Belange betroffener Landwirte	119
3.	Fischereiliche Belange.....	119

4.	Individuelle Einwendungen.....	120
4.1	Einwendung der Stadt Landsberg am Lech vom 11.06.2021	120
4.2	P1 – 001.....	120
4.2.1	Allgemeines.....	120
4.2.2	Einwendungen / Erwidernng / Entscheidung.....	121
VII.	Gesamtabwägung / Gesamtergebnis	122
D.	Begründung Kostenentscheidung	124
	Rechtsbehelfsbelehrung:	125
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:	125
	Hinweise zum Sofortvollzug:	126
	Hinweise zur Auslegung des Plans:.....	127

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) für an den 110-kV-Leitungen Honsolgen - Landsberg, Anlagen 11351, 11353, 63501, 69001, 69012, 69101 und 69102 vorzunehmenden Maßnahmen des Abbaus, des trassengleichen Ersatzneubaus, der Umbeseilung und des Umbaus von einer Doppelleitung zu einer Vierfachleitung wird nach Maßgabe der in dieser Entscheidung unter Ziffer B.III festgelegten Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

Ordner 1	
A 1.	Erläuterungsbericht (Revision 4 vom 28.07.2022)
	Erläuterungsbericht mit Anhängen 1 - 3
2.	Übersichtspläne
2.1	Übersichtsplan mit Luftbild Maßstab 1:25.000
2.2	Lageplan mit Luftbild und Erläuterungen
3.	Lageplan, Maßstab 1:2.500
	MMO Lagepläne Blatt 1 Mast 156 – 156/5
	MMO Lagepläne Blatt 2 Mast 156/5 – 156/15
	MMO Lagepläne Blatt 3 Mast 156/15 – 156/18
	MMO Lagepläne Blatt 4 Mast 156/18 – 156/19 + Mast 127 -131

	MMO Lagepläne Blatt 5 Mast 131 – 136
3.1	Blatt 1 Mast 156 – 156/5
3.1	Blatt 2 Mast 156/5 – 156/15
3.1	Blatt 3 Mast 156/15 – 156/18
3.1	Blatt 4 Mast 156/18 – 156/26
3.1	Blatt 5 Mast 127 – 131
3.1	Blatt 6 Mast 131 – 136
4.	Profilpläne
	Blatt 1 Mast 156 – 156/2
	Blatt 2 Mast 156/2 – 156/5
	Blatt 3 Mast 156/5 – 156/6
	Blatt 4 Mast 156/6 – 156/15
	Blatt 5 Mast 156/15 – 156/18
	Blatt 6 Mast 156/18 – 128
	Blatt 7 Mast 127 – 128
	Blatt 8 Mast 128 – 131
	Blatt 9 Mast 131 – 135
	Blatt 10 Mast 135 – 135a
	Blatt 11 Mast 135 – 136
5.	Rechtserwerbsverzeichnis
5.1	Rechtserwerbspläne – Lagepläne der betroffenen Grundstücke
5.2	Rechtserwerbsverzeichnis – Liste mit betroffenen Grundstücken

	Ordner 2
6.	Bauwerksverzeichnis und Kreuzungsverzeichnis
6.1	Bauwerksverzeichnis
6.2	Kreuzungsverzeichnis
7.	Mastbilder
7.1	Mastbild Bestand AB19 Winkelabspannmast und Tragmast
7.2	Mastbild Abbau BAWAG Abspannmast und Tragmast
7.3	Mastbild Bestand Winkelabzweigmast 156 1/2
7.4	Mastbild Bestand Winkelabspannmast 156 2/2
7.5	Mastbild Neubau A1zL-19-23 Endmast
7.6	Mastbild Neubau A1L-19-23 Winkelabspannmast
7.7	Mastbild Neubau A2L-19-23 Endmast
7.8	Mastbild Neubau A2zL-18-22 Tragmast
7.9	Mastbild Neubau A2zL-18-22 Abspannmast
7.10	Mastbild Neubau AA2zL-19-23 Tragmast
7.11	Mastbild Neubau AA2zL-19-23 Abspannmast

8.		Mastbilder
8.1		Mastliste Neubau
8.2		Mastliste Rückbau
9.		Landschaftspflegerischer Begleitplan
A9.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil (Revision 1 vom 11.07.2022)
9.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Blatt 1-6
9.1.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Blatt 1-6
9.1.3		Landschaftspflegerischer Begleitplan Abbuchungsplan Ökokonto
A9.2		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Revision 1 vom 11.07.2022)
9.2.1		avifaunistisches Gutachten
9.3		Raumbedeutsamkeitsprüfung - Textteil
9.3.1		Raumbedeutsamkeitsprüfung - Karte
9.4		UVP-Vorprüfung / Prüfkatalog
9.4.1		UVP-Vorprüfung / Bestandslageplan
	A	Baugrunderkundung / Bodengutachten
	A	Antrag auf Bauwasserhaltung vom 11.07.2022
		Beschreibung zur Bauwasserhaltung
		156/6 Antrag Bauwasserhaltung 1:1000
		156/7 Antrag Bauwasserhaltung 1:1000
		Fundamentplan zur Bauwasserhaltung M 156/6
		Fundamentplan zur Bauwasserhaltung M 156/7

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der LEW Verteilnetz GmbH unter dem Datum 23.03.2021 aufgestellt. Im Verfahren ergänzte oder korrigierte Unterlagen sind mit A gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „*Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...*“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *die Entscheidung über Ausnahme von den Geboten der Wasserschutzgebietsverordnungen unter dem Themenbereich Wasserschutzgebiete*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtungspflichten

Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten an den einzelnen Masten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden bei den Landratsämtern Landsberg am Lech sowie Ostallgäu:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde
- (2) untere Bodenschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- (3) untere Naturschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- (5) Wasserwirtschaftsamt Kempten

bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten:

- (6) den jeweils zuständigen Wasserversorger (spätestens 2 Wochen vor Baubeginn)

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen des Weiteren mindestens 1 Woche vorher:

- (7) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (8) jeweils örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech oder am Landratsamt Ostallgäu

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

- (9) Straßenbaubehörde
(Staatliche Bauämter Weilheim und Kempten / Kreisbaubehörden der Landratsämter Landsberg am Lech und Ostallgäu / Gemeindebauämter)
- (10) untere Straßenverkehrsbehörden an den Landratsämtern Landsberg am Lech sowie Ostallgäu

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation ferner:

- (11) die jeweils zuständigen Betreiber, etwa:
- Stadtwerke Landsberg KU
 - Deutsche Telekom

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

- (12) Grundstückseigentümer
- (13) sonstigen dinglichen Berechtigten
- (14) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (15) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung sind zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1 Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

*Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter Ziffer A. III dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Schutze der Wasserschutzgebiete, **Ziffer A. III. 3.1.3** oder zum Bodenschutz, **Ziffer A. III. 3.2**), gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:*

- (16) Die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten sind grundsätzlich so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- (17) Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb von wassersensiblen Bereichen erfolgen.
- (18) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (19) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (20) Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. defekte Baumaschinen, die zu Ölverlust führen), ist ein Alarmplan aufzustellen. Sollten trotz aller Vorsicht wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, so ist das verunreinigte Erdreich umgehend auszuheben und umweltgerecht zu entsorgen.
- (21) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind den örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsämter Landsberg am Lech sowie Ostallgäu) anzuzeigen.

- (22) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien, etc.) die durch die Baumaßnahmen, z. B. das Einbringen von Injektionsankern, beschädigt werden könnten.
- (23) Sollten Masten neu beschichtet werden, ist beim Abstrahlen auf eine sorgfältige Sammlung des abgeriebenen Materials zu achten, um eine Einschwemmung ins Grundwasser zu verhindern.
- (24) Die Fundamentbauwerke sind bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser zu sichern.
- (25) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.
- (26) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.
- (27) Die Wiederverfüllung der Baugruben hat mit dem ursprünglichen Erdaushub (insofern unbelastet) zu erfolgen.
- (28) Die Wiederverfüllung von Geländemulden rückgebauter Masten darf nur mit nachweislich unbelastetem Erdaushub oder Kies erfolgen.
- (29) Für die Baumaßnahme (Fundamentgründung, Hinterfüllung usw.) dürfen keine Baustoffe mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien verwendet werden.

3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (30) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (31) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (32) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.

- (33) Den Wasserwirtschaftsämtern Weilheim und Kempten sowie den örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörden an den Landratsämtern Landsberg am Lech und Ostallgäu ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind den genannten Wasserwirtschaftsämtern und unteren Wasserrechtsbehörden ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

3.1.3 Wasserschutzgebiete

Für Arbeiten innerhalb bzw. im Bereich von Wasserschutzgebieten gelten – zusätzlich zu den Bestimmungen zum Schutz von Grundwasser bzw. Oberflächengewässern – nachfolgende Nebenbestimmungen:

(1) **Wasserschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (Landkreis Landsberg am Lech)**

Wasserschutzgebiet „Weststadtbrunnen + Hartmahd“

(zusätzliche Vorgaben)

- (34) Die Erdarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (35) Alle verwendeten Materialien dürfen nicht wassergefährdend, auswasch- oder auslaugbar sein. Für die Verfüllung von Fundamentgruben ist einwandfreies, sauberes Material (Wandkies) aus unverdächtigen Flächen zu verwenden.
- (36) Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten in einem Trinkwasserschutzgebiet stattfinden und deshalb sehr sorgfältig und sauber gearbeitet werden muss.
- (37) Abdeckplanen und Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- (38) Es dürfen keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen, weshalb nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden darf.
- (39) Baustelleneinrichtungen, Reparaturen, Betankungen und Wartungsarbeiten an den Maschinen sind außerhalb des Schutzgebietes auszuführen.

- (40) Die maximale Baugrubentiefe von 2 m u. GOK darf nicht überschritten werden.
- (41) Die Arbeiten dürfen nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist die offene Baugrube bei Niederschlag in geeigneter Weise abzudecken und vor eindringendem Niederschlagswasser zu sichern.
- (42) Im Bereich des Wasserschutzgebietes darf keine Lagerung von Baustoffen erfolgen.
- (43) Die Stadtwerke Landsberg sind als Betreiber der Wasserversorgungsanlagen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- (44) Vor Beginn und nach Ende der Arbeiten sind bakteriologische Trinkwasseruntersuchungen an allen betroffenen Brunnen durchzuführen und die Ergebnisse unverzüglich dem Gesundheitsamt Landsberg vorzulegen.
- (45) Die bestehende Wasserversorgung der Stadt Landsberg ist während der Arbeiten verstärkt zu überwachen und zu beproben. Sollten dabei bakteriologische Grenzwertüberschreitungen vorliegen, sind umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten. Über diese ist das Gesundheitsamt Landsberg unverzüglich zu informieren.
- (46) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen (Auskoffern etc.) zu ergreifen und der zuständige Wasserversorger, die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, außerhalb der Dienstzeiten die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.
- (47) Die geltende Schutzgebietsverordnung ist den ausführenden Firmen bekannt zu machen und ansonsten einzuhalten.
- (48) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

(2) **Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)**

wasserrechtliche Ausnahmen
von den Verboten der jeweiligen WSG-Verordnung
(§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der jeweiligen WSG-Verordnung)
für die Durchführung von Bodeneingriffen im Zuge der Mast- und Fundamentneubau-
ten

in nachfolgenden Wasserschutzgebieten / Maststandorten:

Landkreis Landsberg am Lech:

- **Wasserschutzgebiet des Weststadtbrunnen sowie Hartmahdbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech**

(Mast Nr. 127)

3.2 Bodenschutz

3.2.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(1) Allgemeines

- (49) Bei allen Erdarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.
- (50) Für den Rückbau der Altmasten ist der Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ heranzuziehen.

Diese kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf

- (51) Für die Festlegung von konkreten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz im Vorfeld der Maßnahme ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 2019-09 anzufertigen.
- (52) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung und Bodenverdichtung zu achten.
- (53) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Planen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.
- (54) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (55) Bei Aushub- und Rückbauarbeiten sind Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist die LFU-„Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ zu beachten. Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

Die Handlungsanweisung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (56) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Den Landratsämtern Ostallgäu und Landsberg am Lech, den Stadtwerken Landsberg sowie den Wasserwirtschaftsämtern Kempten und Weilheim ist der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.

- (57) Baubeginn und -ende sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden sowie den Wasserwirtschaftsämtern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (58) Den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden sowie dem jeweils örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt (Ostallgäu bzw. Landsberg am Lech) ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erwidernungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zugesichert:

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (59) Leiter der BBB muss ein öffentlich bestellter und beeidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger sein. Der Leiter und dessen Mitarbeiter müssen umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung nachweisen.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (60) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die BBB ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (61) Die BBB besitzt keine Weisungsbefugnis, sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Die BBB spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (Vorhabenträgerin; Vertreter: Projektleiter) aus und stimmt mit dem Bauherrn das weitere Vorgehen ab. Ein Baustellenstopp wird durch den Bauherrn ausgesprochen.
- (62) Die BBB ist in das Bauteam als Fachbauleitung zu integrieren. Der BBB ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt

zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

(63) Das Aufgabengebiet der BBB entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet der BBB ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
- Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
- Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
- Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
- Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
- Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Dränage, Verdichtung)
- Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.2.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

(64) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsämter Ostallgäu / Landsberg am Lech) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- (65) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit den örtlich zuständigen unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörden (Landratsämter Ostallgäu / Landsberg am Lech) abzustimmen.
- (66) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- (67) An allen Maststandorten ist bei Aushub- und Rückbauarbeiten die LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten (https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf). Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

(2) Kritische Maststandorte

Im Trassenverlauf sind keine altlastenverdächtigen Ablagerungen bekannt.

3.2.3 Rekultivierung

- (68) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.3 Abfälle

- (69) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- (70) Mit Beginn der Maßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde (Landratsämter Ostallgäu und Landsberg am Lech) ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.
- (71) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

- (72) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften zu beachten.
- (73) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen („Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (74) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu oder Landsberg am Lech) abzustimmen.
- (75) Es sind Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung zu führen und dem jeweils zuständigen Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (abrufbar unter dem Link: https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf) sowie die „Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Umfang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (abrufbar unter dem Link: https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf) zu beachten.

- (76) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, soweit Bodenveränderungen durch nicht qualifizierte Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden können, die Überwachungsmaßnahmen zusätzlich an den Vorgaben des Merkblattes zur Rückbau- und Aushubüberwachung im Bereich von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen (Stand 05/2009) des Sachgebiets 41 des Landratsamts Landsberg am Lech zu orientieren.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (77) Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (78) Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (79) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (80) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der **Richtlinie 2000/14/EG Stufe II**, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (81) Der Baubetrieb ist nur in der Tagzeit im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr vorzusehen.
- (82) Vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen sind die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren und es ist ein Ansprechpartner für die Anwohner zu benennen.
- (83) Für die Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen und –verfahren entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik vorzusehen.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

- (84) Die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

- (85) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren in der Nähe von Gebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2** vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der **DIN 4150 Teil 3** vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

- (86) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von Emissionen auf Baustellen“ der Regierung von Oberbayern zu beachten.
- (87) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach dem Verlassen der Baustelle vermieden werden. Unvermeidbare Verschmutzungen auf Straßen, Wegen und Zufahrten sind von der Vorhabensträgerin oder deren Beauftragten arbeitstäglich zu reinigen.
- (88) Die Transportfahrzeuge sind so zu beladen, dass ein Abwehen oder Abrollen des ausgebauten Materials vermieden wird. Hierzu ist ggf. die Ladefläche der Fahrzeuge mit geeigneten Planen abzudecken.
- (89) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Als emissionsrelevante Mindestvorgabe sollte bei Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV eingehalten werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

3.4.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen)

(1) elektromagnetische Felder

- (90) Die geplante 110-kV-Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2, eingehalten werden.

3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (91) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (92) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (93) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (94) Die Kontaktdaten der Baubegleitung sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
- (95) Die Umweltbaubegleitung hat die konkrete Bauausführung (Anlegen von Baustelleneinrichtungen, Zu- und Abfahrten, Arbeitsräume, Wendeplätze, Abgrenzung des Baufeldes etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (96) Das Baufeld ist, soweit zum Schutz der angrenzenden Biotop- und Gehölzflächen vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Auswirkungen, wie Bodenverdichtungen, Aufschüttung, Abgrabung, chemische Verunreinigung oder mechanische Beschädigung erforderlich, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde durch Errichtung

geeigneter Einzäunungen nach RAS-LP 4 / DIN 18920 abzugrenzen; ggf. sind Maßnahmen nach RAS-LP 4 / DIN 18920 zum Stamm- und Wurzelschutz notwendig. Die Schutzeinrichtungen sind während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abzubauen.

- (97) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und einen bewertenden Abschlussbericht bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- (98) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten ist den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden eine gemeinsame Schlussabnahme anzubieten.

(2) Unterrichtungspflichten

- (99) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind den unteren Naturschutzbehörden mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (100) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage A 9-1) unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (101) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan und im Fachbeitrag Artenschutz zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bauarbeiten nur tagsüber (7 bis 20 Uhr) zulässig.
- (102) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen.
- (103) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.

3.5.2 Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgebewältigung)

(1) Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – Ersatzgeldzahlungen

(104) Das infolge von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild zu entrichtende Ersatzgeld in Höhe von 7.537 Euro ist binnen 6 Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF

unter Angabe des Verwendungszwecks „110-kV-Leitungen Honsolgen – Landsberg“ zu entrichten. Hiervon entfallen auf das Konto des Landkreises Ostallgäu 927 € und auf das Konto des Landkreises Landsberg am Lech 6.610 €.

(2) Kompensationsflächen (Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope)

(105) Zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung erfolgt eine Abbuchung aus dem LEW-eigenen Ökokonto-Nord, welches zur Reaktivierung der ursprünglichen schwäbischen Niedermoorlandschaften in den Landkreisen Donau-Ries und Dillingen im Bereich der sogenannten „Lauterbacher Ruten“ sowie „Thürheimer Ried“ dient. Die Vorhabenträgerin verbucht 8.976 Wertpunkte für das vorliegende Vorhaben.

(106) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen.

(107) Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Vorhabenträgerin vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an die Genehmigungsbehörde zur Weiterleitung an das Landesamt für Umwelt zur Verfügung zu stellen. (<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto>). Etwaige Abweichungen, die sich aus unvorhersehbaren Ereignissen ergeben, sind mit der ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abzuklären.

(108) Die Durchführung der notwendigen biotopspezifischen Pflege auf den Kompensationsflächen ist nach einem Pflege- und Entwicklungskonzept durch die Vorhabenträgerin für die Dauer von 25 Jahren sicherzustellen.

- (109) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.
- (110) Es ist eine Bestätigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde über die Aufwertung (Bewertungsvorschlag vom Maßnahmenträger) des Ökokontos „Nord LEW: Aufwertung Unterthürheimer Ried“ vorzulegen. Eine verbindliche Verwendung als Ersatzmaßnahme kann erst nach Erhalt der Bestätigung erfolgen.
- (111) Zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen für die Erneuerung der Leitung ist ein kurzer Kontrollbericht mit Fotodokumentation anzufertigen, in welchem die Bereiche mit Eingriffen in Natur und Landschaft dokumentiert sind. Gegebenenfalls ist eine Nachbilanzierung der Eingriffsregelung erforderlich. Der Kontrollbericht ist der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech vorzulegen.

(3) Vorbehalt

- (112) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und/ oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.5.3 Besonderer Gebietsschutz (FFH-Gebiete)

keine FFH-Flächen beeinträchtigt

3.5.4 Besonderer und strenger Artenschutz

- (113) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen A9.1, 9.1.2) sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage A9.2) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beschränkung sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- (114) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass zusätzlich zu den im saP-Bericht aufgeführten Maßnahmen auch jüngere Gehölzbestände, die durch eine Verschiebung des Schutzstreifens gerodet werden, zuvor durch einen fledermauskundigen Sachverständigen auf Fledermausquartiere abgesucht werden. Sollten bei der Nachsuche Quartiere von Fledermäusen oder anderen besonders geschützten Arten gefunden werden, so sind durch die fledermauskundige Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. weitere Maßnahmen vorzusehen.

(115) Weiterhin hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass für den Fall, dass bei der Nachsuche Quartierbäume gefunden werden sollten, ergänzend zu den in der saP aufgeführten Maßnahmen, gefällte Stammabschnitte unter Beachtung folgender Vorgaben an nahegelegenen Bäumen wieder angebracht werden:

- Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein.
- Beim Wiederaufstellen der Baumabschnitte ist unbedingt oben und unten zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb erfolgt eine entsprechende Markierung der Baumstämme vor der Fällung durch einen fledermauskundigen Sachverständigen.
- Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden der Stammabschnitte in 3-4 Meter Höhe befinden und der Exposition des gefällten Biotopbaumes entsprechen.
- Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum Boden gerichtet sein.
- Es ist oberseits eine Abdeckung als Regenablauf vorzusehen, um die Verrottung zu verzögern.
- Ausführungszeit: Nachdem eventuell in den Höhlen siedelnde Fledermäuse diese verlassen haben und die Bäume gerodet wurden, sind die Höhlenabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielort an vorhandenen Bäumen zu befestigen.
- Zuvor beschriebene Maßnahmen und die vorhergehende Kontrolle eventueller Lebensstätten sind von einem fledermauskundigen Sachverständigen zu überwachen. Dieser ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech zu nennen und die Maßnahmen mit dieser abzustimmen.

(116) Soweit laut den Unterlagen A9.1, 9.1.2 sowie A9.2 CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Der Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und den unteren Naturschutzbehörden nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

3.5.5 Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

- (117) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (118) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (119) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- (120) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen.
- (121) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.
- (122) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.
- (123) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, dass durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz/Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (124) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.

- (125) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (126) Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sowohl für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Gehölzpflanzungen, als auch für die Wiederherstellung der Wiesen- und/oder Rasengesellschaften bei Begrünungs- oder Pflanzmaßnahmen – soweit nicht andere fachliche Notwendigkeiten dagegenstehen – autochthones Saatgut aus Naturgemischen (z.B. aus diasporenmäßigem Mähgut oder Heu, Druschgut oder Rechengut, gebietseigenes Saatgut) oder autochthones Pflanzmaterial aus derselben Herkunftsregion bzw. demselben Wuchsgebiet einzusetzen.
- (127) Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(a) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes
(§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG)
für die Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope i.S.d.
im Zuge der Seilauswechslung

(b) Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Naturschutzrecht:
Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG
(Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)
Ausholungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.6 Waldschutz

- (128) Als Ausgleich für die notwendigen Rodungen ist eine Ersatzaufforstung auf den Flächen der rückgebauten Leitung in einer Größenordnung von ca. 3.660 m² durchzuführen (Fl.Nr. 3421 und 3473 Gmkg. Landsberg am Lech).

- (129) Die Entlastungsflächen sind aktiv mit Kulturen aus standortheimischen und klimaresistenten Baumarten aus zertifiziertem Pflanzmaterial aufzuforsten.
- (130) Die Ersatzaufforstungen müssen innerhalb eines Jahres (zwei Pflanzperioden) nach Beginn der Rodung abgeschlossen sein.
- (131) Der Ersatzplan soll im Einvernehmen mit dem AELF Fürstenfeldbruck (Forstrevier Lech) aufgestellt werden.
- (132) Zur Kultursicherung gehören etwaige Nachbesserungen bei Ausfällen über 10 % oder 100 m², ein wirksamer Verbiss- und Mäuseschutz sowie die Begleitwuchsregulation.

Hinweis: Die Ersatzaufforstung gilt erst als abgeschlossen, wenn dies durch das AELF Fürstenfeldbruck auf Antrag der Vorhabenträgerin bestätigt wurde. Das AELF Fürstenfeldbruck steht der Vorhabenträgerin jederzeit forstfachlich beratend zur Seite und unterstützt gerne bei der waldbaulichen Umsetzung der verlangten Kulturbegründung.

3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

Hinweis:

Folgende Maststandorte befinden sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler / Vermutungsflächen:

Mast Nr.	Bodendenkmal (D)/ Vermutungsfläche (V)
156/14	Bodendenkmal D-1-7931-0024; Vermutungsfläche V-1-7930-0003

Hinsichtlich weiterführender Informationen über die soeben aufgeführten Flächen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.06.2021 verwiesen.

3.7.1 Nebenbestimmungen

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich der soeben aufgeführten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen ist Folgendes zu beachten:

- (1) **Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen**
- (a) **Einrichtung archäologische Baubegleitung**

(133) Vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft / Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen.

(134) Um die Erfüllung der nachfolgend unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind

- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie
- die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

(b) Information der Fachbehörden

(135) Der jeweils zuständigen örtlichen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen:

- Namen und Adresse der beauftragten Fachfirma sowie Namen und Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft, (wissenschaftliche Grabungsleitung)
- der genaue Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen.

(2) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

(a) Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Bodendenkmäler / Verdachtsflächen

- (136) Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind unter fachlicher Begleitung der Grabungsfirma sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals sowie der Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag / der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.
- (137) In Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich.
- (138) Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen.
- (139) Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen.
- (140) Festgestellte Bodendenkmäler sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

(b) Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

- (141) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind vorgabekonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.
- (142) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.

- (143) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.
- (144) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/lineare_projekte/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

- (145) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (146) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter **Ziffer 3.7.1 (2)** genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(c) Fortsetzen reguläre Baumaßnahme (nach Durchführung archäologische Sicherungsmaßnahmen)

- (147) Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde - auf die Anzeige nach **Ziffer 3.7.1 (1) und (2)** hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend

erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat.

(3) Überlassen von Funden an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

(148) Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich – wie rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

Die Kosten für die unter **Ziffer 3.7.1** angeordneten Maßnahmen sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen.

(5) Mitenthaltene Entscheidungen (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

<p>Denkmalschutzrecht:</p> <p>Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG</p> <p>Durchführung von Erdarbeiten im Bereich der oben unter Ziffer 3.7 genannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen</p>

(6) Vorbehalt weiterer Auflagen

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.7** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1 Verkehr

4.1.1 Straßenverkehr

(1) Allgemeines

An mehreren Maststandorten sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche

Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benutzt werden.

Siehe hierzu die Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörden bei den Staatlichen Bauämtern Weilheim und Kempten, den Landratsämtern, sowie den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden sowie die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in Unterlage 6.2.

nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen :

(149) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genutzt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 bis Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(150) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(151) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung – vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.
- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung.
- Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Bundesstraßen / Kreisstraßen / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

(152) Die Arbeiten im Straßenbereich sind nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma durchzuführen.

- (153) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt werden.

4.1.2 Luftverkehr

- (154) Soweit diese bestehen, sind Kennzeichnungen an Masten und Leitungen (Luftwarnkugeln) auch nach Durchführung der Umbaumaßnahmen beizubehalten.

4.2 Leitungen und sonstige Anlagen

4.2.1 Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen

- (155) Die betroffenen Strom-, Gas und Wasserversorger sind vor Beginn der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten, die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich ihrer Versorgungsanlagen erst nach ihrer Freigabe begonnen werden.
- (156) Aktuelle Spartenpläne sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Strom-, Gas- und Wasserversorgern sind hierbei zu berücksichtigen.
- (157) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden. Vertragsänderungen in Folge der planfestgestellten Maßnahmen müssen ebenfalls mit den Strom-, Gas- und Wasserversorgern im Vorfeld abgestimmt und ggfls. aktualisiert werden.
- (158) Im Bereich von Mastneubauten sind die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 / VDE 0210 in jedem Fall einzuhalten. Die Schutz- und Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas und Wasserversorger müssen bei den betroffenen Kreuzungsbereichen eingehalten werden.
- (159) Bei dem geplanten Ersatzneubau von Maststandorten im gleichen Ausübungsbereich, ist auf die Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorger Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Baumaterialien und Aushub auf den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorger ist nicht gestattet. Kranstandorte über den Versorgungsanlagen sind ebenfalls untersagt.

5. Schutz privater Belange

5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, aufgeführt in der Unterlage A9.1. So werden z. B. bei der Befahrung von verdichtungsempfindlichen Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können beispielsweise Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.

Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes ggf. nach Sachverständigen-gutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert. Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn die Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

(160) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** zu beachten.*

5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

*Individuelle Nebenbestimmungen und Zusicherungen zum Schutze einzelner betroffener Landwirte befinden sich unter **Ziffer A. III. 5.4 dieser Entscheidung**.*

5.2.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Information / Abstimmung / Kommunikation

- (161) Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer sowie Pächter landwirtschaftlicher Flächen sowie die örtlichen Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes werden möglichst frühzeitig, jedenfalls aber 3 Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.
- (162) Während der Durchführung der Arbeiten steht ein Ansprechpartner, dessen Erreichbarkeit den betroffenen Landwirten vorab schriftlich mitgeteilt wird, als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (163) Sollten im Rahmen der Information der betroffenen Landwirte erkennbar werden, dass es zu Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit der Straßen und Feldwege, welche durch die Bautätigkeiten als Fahrwege zu den einzelnen Maststandorten genutzt werden, ist mit den betroffenen Landwirten ein Befahrungskonzept zu entwickeln.

(2) Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz zu betrachten.*

Die Vorhabenträgerin hat mit Email vom 10.09.2021 folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

- (164) Alle in Anspruch genommenen Flächen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- (165) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).

- (166) Durchnässte Böden dürfen erst nach Freigaben durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) befahren werden.
- (167) Entwässerungsgräben werden funktionsfähig wiederhergestellt.
- (168) Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Bodenfruchtbarkeit auf den Rekultivierungsflächen und den temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen.
- (169) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.
- (170) Berücksichtigung folgender Handlungshilfen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bei Durchführung der Baumaßnahmen:
- Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
 - Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- (171) Einrichtung einer Bodenkundlichen Baubegleitung

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.3.1 (2)** dieser Entscheidung zur bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

- (172) Treten Schäden an den im Rahmen der Bautätigkeiten als Fahrwegen genutzten Feldwege auf, müssen diese zügig beseitigt werden.

5.2.2 Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen / Unterhalt / Trassenpflege

- (173) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, die Fundamente so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.2.3 Entschädigung / Shape-Dateien

- (174) Im Hinblick auf die Beantragung staatlicher Ausgleichszahlungen hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zwecks Berechnung der Ausgleichszahlungen die Größe der

Flächen, die für dauerhaft und temporär nicht bewirtschaftet werden können, in Form von Shape-Dateien zeitnah zu übermitteln.

- (175) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach den Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.3 Schutz von fischereilichen Belangen

Die Vorhabenträgerin hat mit Email vom 10.09.2021 folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

- (176) Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
- (177) Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- (178) Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
- (179) Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist zu verhindern.

5.4 Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z. B. „P1-001“). Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

5.4.1 Forstamt der Stadt Landsberg am Lech

Mit Email vom 10.09.2021 hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Einwender folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (180) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich, sobald eine konkrete Zeitplanung erkennbar ist, mit dem Forstamt der Stadt Landsberg am Lech in Verbindung zu setzen, um eine rechtzeitige Entnahme der Christbäume planen zu können.
- (181) Für den derzeit nicht vorgesehenen Fall, dass einzelne Bäume gefällt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Ersatzzahlung zugesagt.

5.4.2 P1 – 001

Mit Email vom 10.09.2021 hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Einwender folgende verbindliche Zusagen abgegeben:

- (182) Die über das Grundstück des Einwenders führende Zuwegung erfolgt nur über Blockbohlen oder Aluminiumpaneele. Die Zufahrt als auch der Arbeitsraum wird komplett verbaut.
- (183) Etwaige Flurschäden werden behoben oder vergütet.

*In diesem Zusammenhang sind auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung** sowie die zu Gunsten sämtlichen betroffenen Grundstückseigentümer und Landwirte ergangenen Zusagen unter **Ziffer A. III. 5.1 und 5.2 dieser Entscheidung** zu betrachten.*

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Bauwasserhaltungen) inklusive Nebenbestimmungen / Zusagen / Hinweise und Empfehlungen

(entfällt, da voraussichtlich keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden)

C. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

D. Kosten

Die LEW Verteilnetz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Erneuerung der 110-kV Doppelleitung Anlage 11353/ 63501 (E6 / W6) von Honsolgen nach Landsberg sowie die Erneuerung der 110-kV-Doppelleitung Anlage 69001 (R6) im südwestlichen Bereich von Landsberg am Lech.

Die 110-kV-Doppelleitung Anlage 63501 wurde ursprünglich im Jahre 1959 und die 110-kV-Doppelleitung Anlage 69001 ursprünglich im Jahre 1941 errichtet.

Die Erneuerung beinhaltet den Umbau westlich von Landsberg, wo die Anlagen 63501 und 69001 auf ca. 1,8 km ähnlich verlaufen zu einer (gemeinsamen) Vierfachleitung auf der Trasse der Anlage 69001 mit der neuen Anlagennummer 69101. Hierdurch entfällt die näher an Landsberg liegende Trasse der Anlage 63501 auf ca. 1,8 km.

Der Trassenverlauf beginnt mit Mast 156/6 der 110-kV Leitung Hohensolgen – Landsberg am Lech Anlage 63501 nordwestlich der Ortschaft Erpfting, verläuft anschließend nach Nordosten und quert die Bundesstraße B 17. Westlich der Ortschaft Landsberg am Lech endet die Anlage 63501 mit Mast 156/19. Südlich von diesem Mast schließt sich die 110-kV-Leitung UW Schongau – UW Meitingen, Anlage 69001 mit Mast 127 an. Im weiteren Verlauf erstreckt sich die Trasse nach Norden bis kurz vor die A 96 und biegt anschließend nach Nordosten ab. Die Trasse endet am Masten 136 am UW Landsberg westlich der Stadt Landsberg am Lech. Die Trasse quert in ihrem Verlauf die Gemeinden Landsberg am Lech im Landkreis Landsberg am Lech sowie die Gemeinde Buchloe im Landkreis Ostallgäu.

Im Bereich der Singold liegt vorwiegend eine Grünlandnutzung vor. In den anderen Bereichen überwiegt die landwirtschaftliche Ackernutzung im Gebiet. Kleinflächige Ausnahme bildet hier vor allem die Singoldleite, die sich aufgrund mehrerer Wald- und Gehölzflächen, Hochstauden- und Altgrasflurflächen durch einen höheren Struktur-reichtum auszeichnet.

Im Bereich zwischen Mast 156/4 (Bestand) und 156/5 (Bestand) wird ein Bestand aus Weihnachtsbaumkulturen überspannt. Im Bereich von Mast 156/6 (Bestand) und Mast

156/7 (alt/neu) wird ein Fichtenforst mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild tangiert. Ein weiteres Waldgebiet befindet sich zwischen Mast 156/14 (alt/neu) und Mast 156/18 (alt/neu), das von der Trasse gequert wird. Im Bereich von Mast 129 (alt) wird ebenfalls ein Waldgebiet tangiert, das eine besondere Funktion für das Landschaftsbild und den lokalen Klimahaushalt besitzt.

Die Siedlungsstruktur im Bereich der bestehenden und geplanten Trassenführung ist ländlich geprägt, d. h. es finden sich überwiegend Dörfer und wenige Einzelanwesen. Ausnahmen bildet Landsberg am Lech als Mittelzentrum. Zu einer direkten Überspannung dauerhaft bewohnter Siedlungsflächen kommt es nicht.

Die Trasse quert jeweils einmal die Staatsstraße St 2054 (Mast 130 (alt) – Mast 131 (alt)) und die B 17 (Mast 156/17 (alt/neu) und Mast 156/18 (alt/neu)). Zudem werden Nebenstraßen bzw. Feld- und Forstwege überspannt.

Eine Liste der betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden sowie der durchquerten Grundstücke befindet sich in der Unterlage 5.2. Der genaue Streckenverlauf kann zeichnerisch insbesondere aus den Übersichtskarten in Unterlage 2.1 und 2.2 sowie den Lageplänen in Unterlage 3.1 nachvollzogen werden.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

Der ca. 9,5 km lange Leitungsabschnitt der Anlagen 11351, 11353, 63501, 69001 und 69012 soll weitestgehend in der bestehenden Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung als Freileitung erneuert werden.

Von Anlage 11351 ist nur der Mast 156 betroffen, der aber im Bestand bleibt. Hier wird nur das Seil, welches in Richtung Landsberg führt sowie die dazugehörigen Armaturen getauscht. Technisch bleibt der Mast 156 unverändert.

Die Anlage 11353 beinhaltet die alten bestehend bleibenden Masten 156/1 bis 156/5. Hier werden die Seile und Armaturen auf einer Länge von ca. 1,8 km getauscht und von den unteren Gestängeplätzen (Bestand: Einebenenmastbild) auf die oberen Gestängeplätze (Neu: Donaumastbild) verlegt – dadurch wird der Bodenabstand deutlich vergrößert. (Ausnahme zwischen Mast 156 und 156/1 wegen der überkreuzenden 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH).

Die Anlage 63501 beinhaltet die Maste 156/6 (alt) bis 156/26 (alt). Hier entsteht zwischen den Masten 156/6 (neu) und 156/19 (neu) ein trassengleicher Ersatzneubau (ca. 3,6 km). Die Maste 156/20 (alt) bis 156/25 (alt) entfallen und werden abgebaut

(ca. 1,7 km). Der Mast 156/26 (alt) wird durch den Mast 135a (neu) standortgleich ersetzt.

Die Anlage 69001 beinhaltet die Maste 127 (alt) bis 136 (alt) (ca. 2,3 km). Der Ersatzneubau trägt aufgrund des Umbaus zur Vierfachleitung die Anlagennummer 69101.

Die Anlage 69012 beinhaltet den Mast 136A (alt). Dies entspricht der Leitungseinführung in das UW Landsberg. Dieser Mast wird durch den neuen Masten Nr. 136 (neu) der Anlage 69102 trassengleich ersetzt.

Die Anlage 69101 beinhaltet die Maste 127 (neu) bis 135a (neu). Anstatt zwei Leitungssystemen sollen hier vier Leitungssysteme aufgelegt werden. Der Mast 136 (alt) (Anlage 69001) zukünftig Mast 135(neu) (Anlage 69001) wird künftig auf den Mast 135 a (neu) abgespannt.

Die Anlage 69102 beinhaltet den Mast 136(neu). Dies entspricht der Leitungseinführung in das UW Landsberg. Dieser Mast ersetzt den alten Mast Nr. 136a (alt) der Anlage 69012 trassengleich.

Die bestehenden Seile vom Typ Al/St 240/40 vom Mast 156 (Anlage 11351) bis Mast 156/26 (Anlage 63501) sollen gegen neue Seile vom Typ 2x Al/St 265/35 (Bündelleiter) getauscht werden.

Weiterhin sollen die bestehenden Seile vom Typ 185/30 vom Mast 127 (Anlage 69001) bis Mast 136A (Anlage 69012) gegen neue Seile vom Typ Al/St 300/50 getauscht werden.

Sämtliche Maßnahmen werden im Leitungsbestand vorgenommen, eine Veränderung des Trassenverlaufs ist mit der Maßnahme nicht verbunden.

Für eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Maßnahmen siehe Unterlage A1 (Erläuterungsbericht) auf den Seiten 8-15

Trägerin des Vorhabens ist die LEW Verteilnetz GmbH mit Sitz in Augsburg.

Die Bauzeit der Maßnahme wird mit ca. 5 bis 7 Monaten geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

Über die 110-kV-Doppelleitung Anlage 69001 und die 110-kV-Doppelleitung Anlage 63501 erfolgt eine Anbindung des Umspannwerkes Landsberg. Die Ausführung der

Leitung als „Leitungsring“ bzw. als „Doppelstich“, d. h. das Umspannwerk wird mindestens doppelt angebunden, sorgt für eine sichere, effiziente und wirtschaftliche Stromversorgung im betrachteten Raum.

Eine Übernahme der Versorgung des betrachteten Raumes über das untergeordnete Stromnetz der 20-kV-Spannungsebene ist aus Gründen der unzureichenden Übertragungskapazität, der höheren Energieverluste sowie der schlechteren Versorgungsqualität nicht möglich.

Die Leitung stellt eine wichtige Verbindung dar, auf die nicht verzichtet werden kann und die auf den heutigen technischen Standard und die künftigen Anforderungen erneuert werden muss.

Die 110-kV-Freileitungen der Anlagen 11351, 11353, 63501, 69001 und 69012 wurden ursprünglich zwischen 1941 und 1959 errichtet und sind am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand derselben sowie geänderter technischer Anforderungen ist eine Sanierung der Leitungsabschnitte dringend geboten.

Sämtliche Maste bestehen aus Thomasstahl, d. h. sie können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Die Anlage 69001 wurde zwar bereits thomasstahlsaniert, eine Sanierung verlängert aber nicht die Lebensdauer von ca. 80 Jahren.

Aus netztechnischen Gründen (Entsorgung regenerativer Strom ins Übertragungsnetz über den Einspeisepunkt bei Oberottmarshausen) ist eine Erhöhung der Übertragungsfähigkeit erforderlich. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass auf der gesamten Strecke (Honsolgen – Landsberg) ein Zweierbündel (6 Seile je System / 2 Seile je Phase) für zwei Systeme (E6/W6) aufgelegt werden.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen befinden sich zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. der Entscheidungsgründe**, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage A9.1.*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

I. Planung vom 23.03.2021

Mit Schreiben vom 23.03.2021 beantragte die LEW Verteilnetz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

Ordner 1	
1.	Erläuterungsbericht
	Erläuterungsbericht mit Anhängen 1 - 3
2.	Übersichtspläne
2.1	Übersichtsplan mit Luftbild Maßstab 1:25.000
2.2	Lageplan mit Luftbild und Erläuterungen
3.	Lageplan, Maßstab 1:2.500
	MMO Lagepläne Blatt 1 Mast 156 – 156/5
	MMO Lagepläne Blatt 2 Mast 156/5 – 156/15
	MMO Lagepläne Blatt 3 Mast 156/15 – 156/18
	MMO Lagepläne Blatt 4 Mast 156/18 – 156/19 + Mast 127 -131
	MMO Lagepläne Blatt 5 Mast 131 – 136
3.1	Blatt 1 Mast 156 – 156/5
3.1	Blatt 2 Mast 156/5 – 156/15
3.1	Blatt 3 Mast 156/15 – 156/18
3.1	Blatt 4 Mast 156/18 – 156/26
3.1	Blatt 5 Mast 127 – 131
3.1	Blatt 6 Mast 131 – 136
4.	Profilpläne
	Blatt 1 Mast 156 – 156/2
	Blatt 2 Mast 156/2 – 156/5
	Blatt 3 Mast 156/5 – 156/6
	Blatt 4 Mast 156/6 – 156/15
	Blatt 5 Mast 156/15 – 156/18
	Blatt 6 Mast 156/18 – 128
	Blatt 7 Mast 127 – 128
	Blatt 8 Mast 128 – 131
	Blatt 9 Mast 131 – 135
	Blatt 10 Mast 135 – 135a

	Blatt 11 Mast 135 – 136
5.	Rechtserwerbsverzeichnis
5.1	Rechtserwerbspläne – Lagepläne der betroffenen Grundstücke
5.2	Rechtserwerbsverzeichnis – Liste mit betroffenen Grundstücken

	Ordner 2
6.	Bauwerksverzeichnis und Kreuzungsverzeichnis
6.1	Bauwerksverzeichnis
6.2	Kreuzungsverzeichnis
7.	Mastbilder
7.1	Mastbild Bestand AB19 Winkelabspannmast und Tragmast
7.2	Mastbild Abbau BAWAG Abspannmast und Tragmast
7.3	Mastbild Bestand Winkelabzweigmast 156 1/2
7.4	Mastbild Bestand Winkelabspannmast 156 2/2
7.5	Mastbild Neubau A1zL-19-23 Endmast
7.6	Mastbild Neubau A1L-19-23 Winkelabspannmast
7.7	Mastbild Neubau A2L-19-23 Endmast
7.8	Mastbild Neubau A2zL-18-22 Tragmast
7.9	Mastbild Neubau A2zL-18-22 Abspannmast
7.10	Mastbild Neubau AA2zL-19-23 Tragmast
7.11	Mastbild Neubau AA2zL-19-23 Abspannmast
8.	Mastbilder
8.1	Mastliste Neubau
8.2	Mastliste Rückbau
9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil
9.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Blatt 1-6
9.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Blatt 1-6
9.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Abbuchungsplan Ökokonto
9.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
9.2.1	avifaunistisches Gutachten
9.3	Raumbedeutsamkeitsprüfung - Textteil
9.3.1	Raumbedeutsamkeitsprüfung - Karte
9.4	UVP-Vorprüfung / Prüfkatalog
9.4.1	UVP-Vorprüfung / Bestandslageplan

II. UVP-Vorprüfung

Zur Klärung einer etwaigen UVP-Pflicht führte die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durch. Diese kam zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellungen hinsichtlich des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht inklusive der wesentlichen Gründe wurden öffentlich bekannt gegeben (UVP-Portal Bayern, www.uvp-verbund.de, am 28.04.2021). Ausführungen zu Durchführung und Ergebnis derselben finden sich des Weiteren unter Ziffer A.V. sowie Ziffer B. der Entscheidungsgründe.

III. Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)

Unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG hat die Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG in Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten behördlichen Ermessens angesichts der COVID-19-Epidemie zur Vermeidung unnötiger physischer Kontakte im Zuge von Rathausbesuchen aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes entschieden, für o.g. Vorhaben die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgebliche Form zu ersetzen.

Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 30.04.2021 bis einschließlich 29.05.2021 im Internet unter folgendem Link zur Einsicht bereitgehalten:

<https://www.lew-verteilnetz.de/honsolgen-landsberg>

Die Auslegung der Planunterlagen in Papier wurde gleichwohl als zusätzliche Option für die Öffentlichkeit vorgenommen. Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in folgenden Gemeinden in den angegebenen Zeiträumen zur Einsicht bereitgehalten:

Verwaltungsgemeinschaft Buchloe (für die Stadt Buchloe und den Markt Waal),

Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

Auslegungszeitraum: 10.05.–09.06.2021

Ende der Einwendungsfrist: 25.06.2021

Stadt Landsberg am Lech, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech

Auslegungszeitraum: 05.05.–07.06.2021

Ende der Einwendungsfrist: 14.06.2021

Die Auslegung war vorab in allen Städten und dem Markt ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis zum Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist bei der jeweiligen Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit die Unterlagen über die Homepage der Regierung von Oberbayern sowie der LEW Verteilnetz GmbH im Internet einzusehen, wurde ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 hingewiesen.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zuleitung der Planunterlagen bzw. Verweis auf o.g. Link folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
001	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
002	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
003	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren
004	Bayerischen Bauernverband
005	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
006	Bezirk Oberbayern Fischereiberatung
007	Bezirk Schwaben Fischereiberatung
008	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
009	DB Services Immobilien GmbH
010	Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Süd
011	Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung München -
012	JVA Landsberg
013	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Wasserrechtsbehörde
014	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

015	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde
016	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Immissionsschutzbehörde
017	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Denkmalschutzbehörde
018	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Straßenverkehrsbehörde
019	Landratsamt Landsberg am Lech – Kreisbaubehörde
020	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Jagdbehörde
021	Landratsamt Ostallgäu – Untere Wasserrechtsbehörde
022	Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutz- und Abfallrechtsbehörde
023	Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde
024	Landratsamt Ostallgäu – Untere Immissionsschutzbehörde
025	Landratsamt Ostallgäu – Untere Denkmalschutzbehörde
026	Landratsamt Ostallgäu – Untere Straßenverkehrsbehörde
027	Landratsamt Ostallgäu – Kreisbaubehörde
028	Landratsamt Ostallgäu – Untere Jagdbehörde
029	Markt Waal
030	Regierung von Oberbayern - SG 23 (Straßenverkehr, Personenbeförderung, Schienenverkehr)
031	Regierung von Oberbayern - SG 24.2 (Raumordnung)
032	Regierung von Oberbayern - SG 50 (Technischer Umweltschutz)
033	Regierung von Oberbayern - SG 51 (Naturschutz)
034	Regierung von Oberbayern - SG 52 (Wasserwirtschaft)
035	Regierung von Oberbayern - SG 55.1 (Rechtsfragen Umwelt)
036	Regierung von Oberbayern - SG 60 (Agrarstruktur/Landwirtschaft)
037	Regionaler Planungsverband Region Allgäu
038	Regionaler Planungsverband Region München
039	Staatliches Bauamt Kempten
040	Staatliches Bauamt Weilheim
041	Stadt Buchloe (Stadtbauamt)
042	Stadt Landsberg
043	Stadtwerke Landsberg KU
044	Wasserwirtschaftsamt Kempten
045	Wasserwirtschaftsamt Weilheim
046	Regierung von Schwaben

40 der 46 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab (in der Tabelle grau unterlegt).

Es wurde eine private Einwendung sowie eine gemeindliche Einwendung (Forstamt Landsberg am Lech) erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ging keine Stellungnahme ein.

Zu den abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwidern. Da im schriftlichen Verfahren Konsens hergestellt werden konnte, waren darüberhinausgehende Erörterungen nicht notwendig.

IV. Ergänzungen / Änderung der Planunterlagen

Auf Basis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Fachbehörden wurden einige wenige Planunterlagen berichtigt oder ergänzt. Die berichtigten Unterlagen sind im Unterlagenverzeichnis mit „(A)“ gekennzeichnet. Am Beginn der berichtigten Unterlagen befindet sich jeweils ein sog. „Versionsverlauf“; dieser gibt Auskunft, welche Inhalte konkret geändert oder ergänzt wurden. Die Berichtigungen und Ergänzungen machten eine erneute (beschränkte) Anhörung nicht notwendig, da diese stets rein informatorischen Wert für die Vorhabenträgerin und keine Auswirkungen auf die Rechte Dritter hatten.

Zusätzlich wurde am 11.04.2022 die Unterlage Baugrunderkundung/Baugrunduntersuchung nachgereicht, um die Bodenbeschaffenheit der Maststandorte beurteilen zu können. Diese Unterlage wurde den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern sowie den zuständigen Landratsämtern zur Beurteilung und Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen wurden alle schriftlich abgegeben.

V. Ergänzung der Unterlagen: Antrag auf Erteilung beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis für die Durchführung von Bauwasserhaltungen / beschränkte Anhörung

Mit Schreiben vom 11.07.2022 beantragte die Vorhabenträgerin die Prüfung der Notwendigkeit und gegebenenfalls Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Bauwasserhaltung bzw. die Ausleitung der in die Baugruben eingedrungenen Menge an Oberflächenwasser zur Versickerung in der Örtlichkeit.

Die hierfür vorgelegten Unterlagen befinden sich in der Unterlage Antrag auf Bauwasserhaltung vom 11.07.2022.

Für die Ermittlung der – im Rahmen der Entscheidung über die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu prüfenden – öffentlichen Belange (z.B. Grundwasserschutz) wurde die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu als Träger öffentlicher Belange erneut angehört.

Aus der abgegebenen Stellungnahme vom 28.07.2022 geht hervor, dass im vorliegenden Fall keine Bauwasserhaltung erforderlich ist, da es sich nicht um die Entnahme von Grundwasser, sondern um das Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser handelt.

VI. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin war entbehrlich, da bezüglich allen Einwendungen im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen Konsens hergestellt werden konnte.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat mit Email vom 15.12.2020 die Regierung von Oberbayern als örtlich zuständige Behörde gem. Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG bestimmt für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung, i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG.

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Keine Erforderlichkeit von wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG hingegen nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst und daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gesondert auszusprechen, wären die gemäß den §§ 8 Abs.1, 9 Abs. 1 WHG erforderlichen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Zutageleiten von Grundwasser sowie dessen anschließendes Wiederversickern im Rahmen der bauzeitlichen Bauwasserhaltungen.

In der Unterlage „Baugrunduntersuchung/Baugrundgutachten“ wird für die Maststandorte 156/6 und 156/7 eine offene Bauwasserhaltung empfohlen. Mit Antrag vom 11.07.2022 beantragte die Vorhabenträgerin deshalb die Prüfung der Notwendigkeit und gegebenenfalls Genehmigung einer Bauwasserhaltung.

Gemäß dem Antrag ist für den Mast 156/6 eine quadratische Platte mit den Abmessungen 11,00 m x 11,00 m x 1,00 m notwendig. Das Plattenfundament wird 1,0 m mit Erdreich überdeckt. Die 4 Fundamentköpfe stehen 0,5 m über GOK und haben einen Durchmesser von 1,00 m. Bedingt durch den Baugrund, ist aufgrund des Baugrundgutachters hier ein Bodenaustausch notwendig. Der Bodenaustausch wird quadratisch 13,00 m x 13,00 m x 1,00 m hergestellt. Auf der Sohle wird ein Trennfließ eingebracht, darauf wird eine 1,00 m starke Kiesschicht eingebracht und lagenweise verdichtet, worüber das Betonfundament gründet.

Für den Mast 156/7 ist eine quadratische Platte mit den Abmessungen 7,80 m x 7,80 m x 0,50 m Stärke geplant. Das Plattenfundament wird 1,0 m mit Erdreich überdeckt. Die 4 Fundamentköpfe stehen 0,5 m über GOK und haben einen Durchmesser von 0,80 m. Bedingt durch den Baugrund, ist aufgrund des Baugrundgutachters hier ein Bodenaustausch notwendig. Der Bodenaustausch wird quadratisch 10,40 m x 10,40 m x 1,30 m hergestellt. Auf der Sohle wird auch hier ein Trennfließ eingebracht, darauf wird eine 1,30 m starke Kiesschicht eingebracht und lagenweise verdichtet, darüber gründet das Betonfundament.

Da der Baugrund bei beiden Masten eine schlechte Versickerung aufweist, kann bei Regenereignissen Oberflächenwasser in die Baugrube eindringen. Die Eintragsmenge variiert durch die Niederschlagsmenge.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu vom 28.07.2022 kann dem Vorhaben, in die Baugrube eindringendes Niederschlagswasser gegebenenfalls abzupumpen und örtlich versickern zu lassen, zugestimmt werden. Da es sich hierbei aber nicht um die Entnahme von Grundwasser, sondern um das Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser handelt, ist keine beschränkte wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 WHG erforderlich.

IV. Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)

(entfällt)

V. Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 bis 15 Kilometern und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist gemäß Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG.

Vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens war demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich.

*Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Vorprüfung gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG befinden sich unter **Ziffer B. der Entscheidungsgründe**.*

VI. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Vorhaben umfasst oder grenzt an keine Flächen eines Natura 2000-Gebietes. Eine direkte räumliche Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhangs IV-FFH-RL bzw. VS-RL sowie eine Einwirkung von außen auf ein Gebiet können ausgeschlossen werden. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich ca. 2 Kilometer entfernt (8131-371 – Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt ebenfalls ca. 2 Kilometer entfernt (8031-471 Mittleres Lechtal). In derselben Entfernung, nordöstlich der Leitung das SPA-Gebiet 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“. Austauschbeziehungen in das Vorhabensgebiet oder Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.

Da keine Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiet durch die Maßnahme zu befürchten sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

B. Vorprüfung nach UVP

I. Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG von der Planfeststellungsbehörde für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet. Ergibt die Vorprüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht. Entsprechend Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von 5 bis 15 Kilometern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Die geplanten Maßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

II. Kriterien für die Vorprüfung (Anlage 3 zum UVPG)

1. Standort des Vorhabens und mögliche Auswirkungen

1.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind der Schutz des Menschen selbst sowie seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen aus veränderten Umwelteinwirkungen in den Vordergrund gestellt.

Das plangegenständliche Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Risiken für die menschliche Gesundheit gegenüber dem Status quo und auch zu keiner umweltrelevanten Erhöhung betriebsbedingter Immission. Im Rahmen der Erneuerung der Bestandsleitung werden die gesetzlichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV vollumfänglich eingehalten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Über-

schreiten der zulässigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für Schall sowie für elektrische und magnetische Felder kann auf der gesamten Sanierungsstrecke ausgeschlossen werden.

1.1.1 Siedlungsstruktur

Der zu erneuernde Leitungsabschnitt verläuft außerhalb empfindlicher Nähebereiche von Siedlungsflächen.

In diesem Zusammenhang siehe Übersichtskarte in der Unterlage 9.4.1.

1.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Die bereits bestehende Leitung (sowie die vorgesehenen Zufahrten) durchquert überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie verschiedene forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete.

1.1.3 Freizeit und Erholung

Die Trasse verläuft durch den landschaftlich attraktiven und für den Fremdenverkehr bedeutsamen Voralpenraum. Die Freileitung überspannt mehrere Radwanderwege und Wanderwege, die sich für die Freizeit- und Erholungsnutzung eignen, unter anderem auch den Fernradwanderweg „Via Claudia Augusta“ Richtung Erpfting. Eine erhebliche, durchgängige Beeinträchtigung durch Schallemissionen oder Baumaschinen ist nicht zu erwarten. Die Leitung selbst stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Erholungs- und Fremdenverkehr dar.

Im Vergleich zur bereits bestehenden Beeinträchtigung durch die Leitung führt der Neubau mit zum Teil größeren und anders gestalteten Einzelmasten insgesamt zu einer kompensierbaren Beeinträchtigung der Schutzgüter Erholung und Naturgenuss.

Teile des Vorhabens berühren unter anderem das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“. Da die bestehende Anlage jedoch weitgehend standortgleich erneuert wird, führt das Vorhaben zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen.

1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vom geplanten Trassenverlauf sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen, insbesondere werden keine neuen bislang unbelasteten Landschaftsausschnitte / Lebensräume mit erhöhter Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berührt. Da sich der neue Trassenverlauf im Wesentlichen mit der bestehenden Trasse

se deckt, sind durch die Trassenwahl selbst keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe zu erwarten.

Das Vorhaben überspannt eine überregional bedeutsame Fläche des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) „Feuchtbereiche im Singoldtal südlich von Koppenhof“. Im Bereich von Mast 156/2(Bestand) befindet sich eine lokal bedeutsame Biotopfläche. Zudem finden sich Schwerpunktgebiete des ABSP Ostallgäu für den Lebensraum Laubfrosch „Singoldtal zwischen Aufkirchen und Kleinkitzhofen und Kernlebensraum Laubfrosch“. In dem genannten Bereich kommt es lediglich zu einer Seilauswechslung. Bei Berücksichtigung der üblichen Umweltauflagen für Bauvorhaben in sensiblen Gebieten ist durch das Vorhaben nur in eng begrenztem Umfang mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das oben genannte Gebiet sind nicht zu erwarten.

Zur Konfliktminimierung aus Gründen des Artenschutzes sind Vogelschutzmarkierungen im Singoldtal vorgesehen (Mast 156 bis Mast 156/2), um das Kollisionsrisiko relevanter Arten im Vergleich zur Bestandsleitung zu reduzieren. Höherwertige Bereiche mit größerflächiger Ausprägung sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nur im Bereich des Singoldtals anzutreffen. Der Singoldaue kommt als Biotopverbundfläche eine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung zu. Bei der Querung der Leitung handelt es sich jedoch um eine reine Überspannung der wertgebenden Einzelflächen. Aufgrund der Vorbelastung bedingt die Erneuerung der Freileitung keine Auswirkungen, die zu zusätzlichen erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen dieser Funktionen führen können.

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich wird, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen z. B. Vogelmarker angedacht sind.

Für eine detaillierte Auflistung der geschützten Gebiete in Bezug zu den einzelnen Maststandorten siehe Unterlage 9.4.

1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Zwar kommt es zu geringfügigen Verschiebungen des Schutzstreifens und damit zu Nutzungseinschränkungen. Diese sind aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht als erheblich einzustufen. Für die Gründungen der neuen Maste und Rückbau der alten Maste kommt es zu Eingriffen in den Boden. Durch die lediglich punktuellen Eingriffe sind erhebliche Umweltauswirkungen

auf das Bodengefüge, bodenphysikalische Prozesse, Bodenwasserhaushalt, Lebensraum und sonstige Bodenfunktionen jedoch nicht zu erwarten.

1.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

1.4.1 Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Im Gebiet befinden sich zwar ein Wasserschutzgebiet und wassersensible Bereiche, eine mittelbare und/oder unmittelbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist jedoch unter Beachtung von den ggf. einzuhaltenden Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und des Wasserversorgers nicht zu erwarten. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

1.4.2 Oberflächengewässer

Das Vorhaben führt weder bau- noch anlagebedingt zu einer direkten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern. Es kommt lediglich zu einer Überspannung.

1.5 Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Die Leitung quert das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 'Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder' im Bereich von Mast 156 (Anlage 11351) und Mast 156/7 (Anlage 63501) und das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 'Stoffersberg mit Singold' im Bereich von Mast 156/8. Einige Masten werden erhöht und die Mastbilder ändern sich. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann jedoch nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung kompensiert werden. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine Erneuerung einer bestehenden 110-kV-Leitung handelt und das Gebiet bereits vorbelastet ist, ist überdies nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen zu rechnen.

1.6 Schutzgut Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine übermäßigen Emissionen (Abgase, Staub) durch den Bau und Abbau der Masten hervorgerufen werden. Auch liegen im Gebiet keine natürlichen Speicher von klimaschädlichen Gasen vor (Moore).

Laut der Waldfunktionskartierung werden Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild im Bereich der Masten 156/4 (Bestand) und 156/7 (alt/neu) tangiert.

Im Bereich der Masten 156/14 (alt/neu) und 156/16 (alt/neu) wird Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz gequert. Im Bereich der Masten 128 (alt) und 129 (alt) wird Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und das Landschaftsbild tangiert. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Freileitung und der weitestgehend trassengleichen Erneuerung ist nicht mit erheblichen, weiteren nachteiligen Wirkungen zu rechnen.

1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. In einer Entfernung von ca. 200 Meter um die bestehende Leitung sind verschiedene Bodendenkmäler vorhanden, die überwiegend nicht von Baumaßnahmen berührt werden. Der Mast 156/11 (Anlage 63501) befindet sich innerhalb der Abgrenzung des Bodendenkmals D-1-7931-0024 „Straße der römischen Kaiserzeit, Teilstück der Trasse Ausburg-Füssen (Via Claudia)“. Nachteilige Auswirkungen auf kulturelle Güter sind unter Beachtung der möglichen Auflagen der Fachbehörden nicht zu erwarten. Weitere Sachgüter sind nicht durch die Maßnahmen betroffen.

1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden bzw. stellen keine Erheblichkeit dar.

2. Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden:

- Baufeldräumung und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen nur außerhalb der Schutzzeiten gemäß § 39 BNatSchG.
- Nutzung bestehender/Abgemarkter Wege für die Baustellenzufahrt
- Situierung der Baufeldzuwegung außerhalb hochwertiger bestehender Biotop-/Habitatstrukturen im Rahmen der sinnvollen technischen Möglichkeiten
- Optimierung der Trassierung mit dem Ziel, die Anzahl der Maststandorte absolut zu verringern und eine Situierung der Maststandorte außerhalb empfindlicher Bereiche zu erreichen

- Rückbau der Bestandsleitung
- Beschränkung des Baufeldes in Benachbarung zu besonders empfindlichen Bereichen
- Bauschutzzäune nach Bedarf benachbart zu besonders empfindlichen Biotopstrukturen
- Maßnahmen zur Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen und zur Vermeidung von Stoffeinträgen in benachbarte Gewässer
- Markierung des Erdseils im Bereich des Singoldtals und im Nahbereich des Storchennestes (JVA Landsberg am Lech) mit Vogelmarkern zur Reduzierung möglicher Kollisionen zwischen Vögeln und Erdseil
- Begleitung der Baumaßnahme durch eine ökologische Bauleitung

C. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß § 43 ff EnWG sowie der – gesondert auszusprechenden – beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die beantragten Bauwasserhaltungen zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III. der Entscheidungsgründe**) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:

- im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
- die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Ziel des Vorhabens ist es, auf mehreren Ebenen die Leistungsfähigkeit des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin in der Voralpenregion, insbesondere angesichts veränderter Netznutzungssituationen infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gewährleisten und so eine sichere und effiziente, leistungsfähige und zuverlässige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen, wie es das EnWG als vorliegend einschlägiges Fachplanungsgesetz als Zielvorgabe (§ 1 EnWG) und Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) vorschreibt. Das Ziel der Maßnahme deckt sich somit mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes.

Die gegenständlichen 110-kV-Leitungen wurden ursprünglich in den Jahren 1941 bis 1959 errichtet. Sie sind am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und können nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem und technischem Aufwand saniert werden.

Sämtliche Masten bestehen aus Thomasstahl und können deshalb vom Problem der Versprödung betroffen sein. Die Anlage 69001 wurde zwar bereits thomasstahlsaniert, eine Sanierung verlängert aber nicht die Lebensdauer von ca. 80 Jahren.

Darüber hinaus haben sich die beim Bau der bestehenden Leitung in den 1940/50-er Jahren gültigen technischen Vorschriften mittlerweile in wesentlichen Punkten geändert. Dies zeigt sich bei dieser Freileitung in Form von zweimal höheren Eis- und zweimal höheren Windlasten im Vergleich zur Errichtungsnorm. Hierdurch ergeben sich höhere statische Anforderungen an die Masten.

Die derzeitige Transportkapazität der Leitung ist auf Grund der ursprünglichen Dimensionierung der vorhandenen Leiterseile beschränkt und erfüllt nicht mehr die veränderten gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen. Insbesondere auf Grund der Erzeugung von solarer Energie und Windenergie in den Regionen Oberland und Ostallgäu kann es in bestimmten Netzsituationen zu Engpässen der Übertragungsfähigkeit kommen. Aus diesem Grund soll künftig ein Leiterseil mit höherer Temperatur- und Strombelastbarkeit aufgelegt werden.

Die geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der 110-kV-Leitungsanbindung des Umspannwerks Landsberg sind notwendig, weil diese zur Aufnahme von EEG-Einspeiseleistungen dienen, die Bestandsleitung am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt ist und die Bestandsleitung nicht den aktuellen und künftigen Anforderungen genügt.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

3.1 Seilaustausch

Die Leitung wurde zum Zeitpunkt ihrer Errichtung für eine Leiterseiltemperatur von 40°C dimensioniert. Auf Grund der zunehmenden Auslastung des Verteilnetzes der Vorhabenträgerin unter anderem durch die Einspeisung von regenerativen Energien kann es zu einer Erwärmung der Leiterseile auf bis zu 80° C kommen, die dann wiederum zu einer Durchgangsvergrößerung der Leiterseile führt.

Bei den neuen Leitungen sind Seiltypen mit höherem Durchschnitt vorgesehen. Der Grund dafür liegt dabei im Wesentlichen bei dem besseren Eislastverhalten des Seiles sowie der möglichen höheren Auslastung. Die Leitung befindet sich nach der aktuellen Norm in der Eiszone 2. Das bedeutet, die Eislasten werden aufgrund der meteorologischen Erkenntnissen in der Region inzwischen doppelt so hoch angesetzt als bei der Planung der Bestandsleitung in den 40-er Jahren des letzten Jahrhunderts.

3.2 Masterneuerung und -erhöhung / Ersatzneubau

Die in den Jahren 1941 bis 1959 errichteten Masten bestehen aus Thomasstahl und können vom Problem der Versprödung betroffen sein. Trotz Thomasstahlsanierung sind sie am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt und müssen erneuert werden. Aufgrund der notwendigen Einhaltung der Bodenabstände, welche gemäß dem maßgeblichen Regelwerk für die Errichtung von Freileitungen größer AC 1 kV, DIN EN 50341 berechnet wurden, sind die Masten zu erhöhen.

4. Ergebnis

Die Überprüfung des Vortrags und der Planung der Vorhabenträgerin ergibt, dass für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGHMünchen, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksich-

tigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt- und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2. Geprüfte Varianten

2.1 Nullvariante

Wie unter Ziffer I – Planrechtfertigung - ausgeführt, ist die geplante Leistungserneuerung für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

2.2 Alternative Trassenführung

Im Rahmen der frühzeitigen Information der Stadt Landsberg am Lech erbat das Stadtbauamt, eine stärkere Bündelung mit der BAB A96 im westlichen Stadtbereich zu prüfen.

Die neue Vierfach-Leitung sollte nach den Wünschen des Stadtplanungsamtes circa 180 Meter nach Norden in einem größeren Bogen zur Bestandstrasse verlaufen. Dadurch würden circa 7,2 Hektar Fläche freigehalten, die sonst durch die Freileitung zerschnitten würde.

Die Prüfung durch die Vorhabenträgerin, ob diese Trasse privatrechtlich durchsetzbar wäre, führte zu vielen negativen Rückmeldungen. Darüber hinaus hätte diese neue Trasse einen Winkelpunkt mehr und wäre somit circa 70.000 € teurer und technisch aufwendiger. Die Trasse der bestehenden Leitung zwischen dem notwendigen Anschlusspunkten an die Leitungen E6/W6 bei Mast 156 sowie der Anschlusspunkt an die Leitung R6 bei Mast 127 und dem bestehenden Umspannwerk Landsberg verläuft überwiegend geradlinig und verbindet daher die Punkte auf nahezu kürzestem Weg.

Diese alternative Trassenführung wurde aufgrund der zu erwartenden Widerstände nicht weiterverfolgt.

2.3 Erdkabelverlegung

In Betracht käme auch eine Verlegung der Leitung als Erdkabel.

Im vorliegenden Projekt ist die Bündelung mit zwei Trassen vorgesehen. Zum einen die Trasse von Honsolgen nach Landsberg zum anderen die Trasse westlich von Landsberg zum Umspannwerk Landsberg. Somit würden sich auch zwei Kabeltrassen ergeben.

Für die Auslegung des Kabelsystems sind in erster Linie die Übertragungsleistung und damit der maximale elektrische Übertragungsstrom, sowie die Verlege- und Betriebsbedingungen entscheidend. Die Übertragungsleistung der mit einer Freileitung technisch vergleichbaren Kabelvariante ergibt sich aus den erforderlichen Parametern der Freileitung hinsichtlich Nennspannung und geforderter Dauerstrombelastbarkeit. Diese wiederum ergeben sich aus den Anforderungen aus Netzberechnungen der technischen Netzplanung der LEW Verteilnetz GmbH.

Im vorliegenden Projekt wurde versucht, bestehende öffentliche Straßen und Wege für die 110-kV-Kabeltrasse zu nutzen. Dies ist jedoch nicht immer möglich bzw. sinnvoll, so dass in gewissem Umfang auch private Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. Die Trasse wurde möglichst in Bündelung mit bestehenden Schienen geplant, um Eingriffe zu vermeiden.

Die teilweise notwendigen Querungen von naturschutzfachlich wertvollen Flächen und ökologisch sensiblen Bereichen wurden – wenn möglich – vermieden, bzw. müssten im kostenintensiven Spülbohrverfahren unterquert werden.

Die alternative 110-kV Kabeltrasse beginnt am neu zu errichtenden 110-kV-Kabelaufführungsmast, der am bestehenden Winkelabspannmast Nr. 156/6 (alt) der

Anlage 11353 als Übergangsbauwerk zwischen Freileitung und Erdkabel errichtet werden müsste.

Die Kabeltrasse würde zunächst circa 120 Meter in südliche Richtung zur Ortsverbindungsstraße zwischen Erpfting und Bronnen geführt. Anschließend würde dem Straßenverlauf in östliche Richtung bis zum Kreisverkehr gefolgt werden. Am Kreisverkehr müsste die Trasse circa 1,6 Kilometer östlich der Gemeindeverbindungsstraße LL 2 in Richtung Norden verlaufen. Auf Höhe des Stadtwaldhofs müsste die Trasse nach Osten in den vorhandenen Feldweg abbiegen. Nach dem Passieren des ehemaligen KZ Außenlagers Kaufering XI kreuzt die Bundesstraße B17. Diese müsste mit Spülbohrungen unterkreuzt werden. Kurz nach dem Walddurchbruch müsste die Trasse nach Norden parallel zur bestehenden Freileitung in den vorhandenen Feldweg abbiegen. Hier würde auch die Trasse der R6 hinzustoßen. Dessen Übergangsbauwerk, den Mast Nr. 127 (alt) ersetzen müsste. Dem Feldweg würde bis zur Staatsstraße 2054 gefolgt und dieser ebenfalls mittels Spülbohrungen unterkreuzt werden. Östlich des P+R Parkplatzes würde die Trasse dem Feldweg in Richtung Norden folgen. Nach circa 360 Meter biegt der Feldweg in nordöstliche Richtung ab, dieser Richtung müsste der Trassenverlauf folgen. Anschließend käme man auf einen befestigten Feldweg, der in Richtung Osten verläuft. Die Trasse würde dem Feldweg bis zum Umspannwerk Landsberg folgen.

Die Länge dieser Grobtrasse für das Erdkabel würde insgesamt circa 7,2 Kilometer betragen.

Unter Berücksichtigung der Trassenlänge von 7,2 Kilometer ergeben sich für die Verkabelung voraussichtlich 8 Einzelkabelängen (1 Kabeltrommel mit maximal circa 1.000 Meter). Daraus resultieren unter Berücksichtigung von teilweise notwendigem „Crossbonding“ für die Schirmerdung sieben Muffenorte für das System. An den Enden der Kabelübergangsbauwerke (Kabelendmasten und Endgestelle im UW Landsberg) sind jeweils sechs Freiluftendverschlüsse auf dem Übergangsmast und sechs Überspannungsableiter zu installieren.

Grundsätzlich sind kurze Teilverkabelungen im Vergleich zu einer längeren Vollverkabelung absolut gesehen zwar geringfügig wirtschaftlicher, spezifisch auf den betrachteten Abschnitt durch die kostenintensiven Übergangsbauwerke und projektspezifischen Fixkosten jedoch deutlich teurer. Der Kostenfaktor Kabel zu Freileitung wird bezogen auf den verkabelten Abschnitt also erheblich ungünstiger. Eine Entlastung des Landschaftsbildes ist durch die massiv sichtbaren Übergangsbauwerke kaum gegeben. Aus diesem Grund wurden von der Vorhabenträgerin die geschätzten Kosten

einer Vollverkabelung der Leitung Honsolgen – Landsberg dargestellt. Die Gesamtkosten für die Alternative Erdkabel setzen sich zusammen aus den Beschaffungs- und Installationskosten für die Kabelverbindungen und den Tiefbaukosten für die (gemeinsame) Trasse.

Die Alternative Erdkabel ergibt sich demnach zu 22,7 Mio. Euro. Die Kosten für die geplante Freileitungsvariante (Projektlänge ca. 5,92 km) wurden zu 5,5 Mio. Euro geschätzt. Daraus ergibt sich ein Mehrkostenfaktor bei den Investitionskosten von ca. 4,13 des Kabels gegenüber der Freileitung.

Auch bei dieser Variante würde es zu neuen Betroffenheiten kommen; die Grundstücke müssten dienstbarkeitlich gesichert werden. Darüber hinaus wäre diese Variante um ein vielfaches teurer als die beantragte. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Vorhabenträgerin an, dass sich die Erdkabelvariante aus den oben angeführten Punkten nicht als die deutlich bessere darstellt.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen - nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter zu Grunde Legung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung

und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen werden die geplanten Maßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Bauvorschriften sowie insbesondere nach der aktuellen Freileitungsnorm DIN EN 50341 für den Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über AC 1 kV und Nennfrequenzen unter 100 Hz durchgeführt.

2. Umweltschutz

2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1 (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

Das Vorhaben tangiert folgendes Wasserschutzgebiet

... im Landkreis Landsberg am Lech:

- Wasserschutzgebiet für die Weststadt- und Hartmahdbrunnen der Stadt Landsberg am Lech; derzeitiger Versorgungsträger: Stadtwerke Landsberg

Der Schutz des bestehenden Wasserschutzgebietes richtet sich nach den §§ 51 ff WHG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietssatzung.

(1) Wasserschutzgebiet für die Weststadt- und Hartmahdbrunnen der Stadt Landsberg am Lech

Die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen (Br. 2 b Landsberg) der Stadtwerke Landsberg beträgt rund 520 Meter.

Die Gründung des Mastens 127 soll mittels Flachgründung (1,5 bis 2 m u. GOK) innerhalb unmittelbar anstehenden Kiesen erfolgen. Bei den im Vorfeld durchgeführten Baugrunderkundungen wurde bis in 20 Meter Tiefe kein Grundwasser angetroffen. Die grundwasserüberdeckenden Schichten werden am geplanten Maststandort überwiegend aus hochdurchlässigen Kiesen mit geringem Feinkornanteil gebildet. Am Br. 2 a Landsberg wurde der Grundwasserflurabstand am Tag der Bohrarbeiten bei 23,10 m u. GOK gemessen.

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes für die Weststadt- und Hartmahdbrunnen der Stadt Landsberg am Lech (festgesetzt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 23.10.2008, Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 37/2008) ist bei antragsgemäßer Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der Auflagen nicht zu erwarten.

(a) Eingriffe in den Untergrund (Fundament- und Ankerarbeiten)

Der Mast 127 befindet sich am westlichen Rand der engeren Schutzzone (Zone WII) des Trinkwasserschutzgebietes "Westadtbrunnen + Hartmahd". Der Mast sowie dessen Fundament wird versetzt von dem Bestandsmast neu gebaut. Der Bestandsmast wird anschließend rückgebaut.

(aa) Verbote nach WSG-Verordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1.1. der WSG-Verordnung sind in der Schutzgebietszone II Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche grundsätzlich verboten mit Ausnahme der Bodenarbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Ausnahmen hiervon können gemäß § 4 Abs. 1 WSG-Verordnung zugelassen werden, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Über die Ausnahmeerteilung nach § 4 WSG-Verordnung war aufgrund der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der energiewirtschaftlichen Planfeststellung zu entscheiden.

(bb) Befreiung nach § 4 WSG-Verordnung, § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG

Die Ausnahme konnte vorliegend nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.1.3 dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen werden, da bei Berücksichtigung der angeordneten Schutzmaßnahmen laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Landsberg am Lech eine Gefährdung der örtlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung auch bei Vornahme der Eingriffe in den Untergrund nicht zu befürchten ist. Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech hat aufgrund der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim für die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange keine eigene Stellungnahme abgegeben.

(b) Sonstige Maßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten

Durch die Nebenbestimmungen **unter Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** ist auch im Übrigen gewährleistet, dass das Wasserschutzgebiet bzw. die öffentliche Trinkwasserversorgung, derer das Schutzgebiet dient, durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet wird.

2.1.2 Grundwasser / Grundwasserschutz

(1) Allgemeine Regelungen

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu hat vorgeschlagen allgemein zu beauftragen, dass Eingriffe in den Untergrund für die Errichtung neuer Masten nur dann durchzuführen sind, wenn keine größeren Niederschlagsereignisse zu erwarten sind, damit eine mögliche Einschwemmung von Schadstoffen in durchlässi-

gere Schichten vermieden wird und der Grundwasserspiegel niedrig ist. Mit Stellungnahme vom 10.09.2021 hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass dies aufgrund der naturschutzrechtlich geforderten Bauzeiten nur von August bis Februar nicht sichergestellt werden kann. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft zu vermeiden. Da lediglich an zwei Maststandorten Maßnahmen in wassersensiblen Bereichen geplant sind, wofür jedoch Bauwasserhaltungen beantragt wurden und somit auch bei größeren Niederschlagsereignissen nicht von Einschwemmungen auszugehen ist, die Vorhabenträgerin darüber hinaus gesetzlich verpflichtet ist, nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu vermeiden und diese im Zweifelsfall vor Arbeitsbeginn anzuzeigen, § 49 Abs. 1 WHG, konnte von der Aufnahme der Auflage abgesehen werden. Auch die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu hat mit Stellungnahme vom 22.12.2021 nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin nicht weiter auf die Aufnahme der Auflage bestanden.

(2) Fundamenterneuerung / Bauwasserhaltung

An zahlreichen Maststandorten werden im Zuge des Vorhabens neue Fundamente errichtet. Durch die vorgesehenen Flachgründungen ist in gründungsrelevanten Tiefen kein Grundwasser zu erwarten.

An den Maststandorten 156/6 und 156/7 wurden in der gründungsrelevanten Tiefe stark vernässte Schichten aufgefunden, was auf Schichtwasserzutritte hindeuten kann. Bei den von der Vorhabenträgerin zugesagten Flachgründungen ist bei normalen Grundwasserständen keine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Gemäß Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu vom 28.07.2022 bedarf es keiner beschränkten wasserrechtlichen Genehmigung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 WHG da kein Grundwasser entnommen bzw. zu Tage geleitet, sondern voraussichtlich lediglich das Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser erforderlich wird.

(3) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Dem Vorhaben in die Baugrube eindringendes Niederschlagswasser gegebenenfalls abzupumpen und örtlich versickern zu lassen, kann nach Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu vom 28.07.2022 mit der Maßgabe

zugestimmt werden, dass das zur Versickerung kommende Niederschlagswasser ohne Verschmutzungen sein muss.

(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Lagerung, Betanken)

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässeränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3 Schutz von Oberflächengewässern

Die Leitungstrasse überspannt zwischen Mast M 156/1 und M 156/2 die Singold, ein Gewässer III. Ordnung und einen namenlosen Entwässerungsgraben sowie zwischen Mast M 156/3 und M 156/4 einen namenlosen Graben. Zwischen Mast M 156/10 und Mast M 156/11 wird mit dem Luibach ein weiteres Gewässer III. Ordnung überspannt. Da die Gewässer lediglich überspannt werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gewässer I. oder II. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nähere Ausführungen hierzu befinden sich insbesondere in den Unterlagen 6.2 (Kreuzungsverzeichnis) und 9.1

(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern

(a) Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die

Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Eine – infolge der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der Planfeststellung zu erteilende – wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ist vorliegend nicht erforderlich. Von den betroffenen Gewässern III. Ordnung war keines von der Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. den Verordnungen über die Genehmigungspflichtigkeit für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern bzw. im Regierungsbezirk Schwaben erfasst.

(b) Überspannungen

Durch die Überspannung ist keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten.

(c) Mast- und Fundamentverstärkungen im Umfeld oberirdischer Gewässer

Die Errichtung oder Änderung von Anlagen im Umfeld oberirdischer Gewässer erster oder zweiter Ordnung ist nicht vorgesehen, vgl. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG.

(2) Benutzungen i.S.v. § 9 WHG

(a) Bauwasserhaltungen: Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer / Begründung beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Das Einleiten von Bauwasser in Oberflächengewässer ist laut Antragsunterlagen nicht geplant.

(b) Niederschlagswasserbeseitigung

An den Maststandorten 156/6 und 156/7 wurden in der gründungsrelevanten Tiefe stark vernässte Schichten aufgefunden, was auf Schichtwasserzutritte hindeuten kann. Da der Baugrund bei beiden Masten eine schlechte Versickerung aufweist, kann bei Regenereignissen Oberflächenwasser in die Baugrube eindringen. Die Eintragsmenge variiert durch die Niederschlagsmenge. Der erforderlichen Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer kann nach der Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Ostallgäu zugestimmt werden.

(c) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(3) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(4) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(5) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2 Hochwasserschutz

2.2.1 Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

Im Bereich der geplanten Leitungstrasse liegen keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer C. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6.,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV ist die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Hiernach hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Vermeidungspflicht wird ergänzt durch die Vorsorgepflicht in § 7 BBodSchG, wonach jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet ist, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Bodenfunktionen sind gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Einige Maststandorte befinden sich in Suchräumen für schutzwürdige Böden, die ggf. besonderen Auflagen (z.B. des Bodenschutzes) unterliegen.

Unter Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit fallen Böden, die eine natürliche Eignung zur nachhaltigen Pflanzenproduktion innehaben. Dazu zählen im Trassenverlauf die Parabraunerden an den Maststandorten 156/8 bis 156/19 sowie 127 bis 135.

Unter Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) fallen Böden, die ein hohes Entwicklungspotential für Biotope aufweisen. Dazu zählen im Trassenverlauf die Grundwasserböden (Hang- und Quellengley) an den Maststandorten 156/6 und 156/7.

Die Vorhabenträgerin beauftragt zur Umsetzung der Maßnahmen eine sachkundige unabhängige bodenkundliche Baubegleitung. Im Vorfeld der Baumaßnahme wird ein Bodenschutzkonzept für die Festlegung von konkreten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz angefertigt. Die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der Bauarbeiten, insbesondere die Lagerung des Erdaushubs und die Anlage der Baustraßen. Sie prüft die eingesetzten Fahrzeuge, berät bei widrigen Witterungsverhältnissen und stimmt mit der Bauträgerin die Möglichkeit eines Baustopps bzw. einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen ab.

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2 Rekultivierung

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.2.3 dieser Entscheidung**.*

2.4 Altlasten / Abfallrecht

Im Trassenbereich befinden sich keine registrierten Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen. Im Bereich von Strommasten können nutzungsbedingte Bodenkontaminationen durch Unterhaltungsarbeiten und durch teerhaltige Mastfußanstriche jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Beteiligung einer bodenkundlichen Baubegleitung zugesichert, dass die Vorgaben der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten um bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des LfU, LfL, LGL sowie der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannung“ des LfU eingehalten werden. Darüber hinaus wurde zugesagt, soweit Bodenveränderungen durch nicht qualifizierte Auffüllungen nicht ausgeschlossen werden können, die Überwachungsmaßnahmen zusätzlich an den Vorgaben des Merkblattes zur Rückbau- und Aushubüberwachung im Bereich von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen (Stand 05/2009) des Landratsamts Landsberg am Lech (Sachgebiet 41) zu orientieren.

2.4.1 Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.2.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2 Abfälle

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert werden sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5 Deponien

Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs.1 Satz 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1), sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt/ -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit

darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die §§ 7 und 8 der 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 der 32. BImSchV i.V.m. in deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Eine – gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (a) dieser Entscheidung**.

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern, deren Schallleistungspegel bis zu 126 dB(A) reicht, bestehen grundsätzlich Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden könne, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe **Ziffer A. III. 3.4.1 (1) (b) dieser Entscheidung**.

(dd) Zusagen der Vorhabenträgerin

Der Vorhabenträgerin hat rechtlich verbindlich zugesichert, die Bautätigkeiten nur tagsüber von 7.00 bis 20.00 Uhr durchzuführen.

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Der Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (**Ziffer A. III. 3.4.1 (2) dieser Entscheidung**) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der

grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen, von der Vorhabenträgerin akzeptierten und unter **Ziffer A. III. 3.4.1 (3) dieser Entscheidung** mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (inkl. Provisorische Leitungen)

(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß § 3 der 26. BImSchV

Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind nach dem 22. August 2013 errichtete Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Auslastungen Immissionsgrenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetisches Feld 100 Mikrottesla nicht überschreiten.

Die Freileitung läuft größtenteils weit entfernt von jeglicher Wohnbebauung. Beispielrechnungen zur magnetischen Flussdichte und zur elektrischen Feldstärke der Vorhabenträgerin zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bereits in zehn Meter Entfernung erheblich unterschritten werden. Die nächstgelegene Bebauung ist 64 Meter entfernt (Fl.Nr. 457, Gemarkung Erpfting). Hier liegt die Belastung durch elektrische und magnetische Felder erheblich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Somit ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin befindet sich in Unterlage A1 der Planunterlagen.

Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörden (untere Immissionsbehörden sowie das jeweilige Sachgebiet 50 der Regierungen von Oberbayern und Schwaben) gegengeprüft und inhaltlich bestätigt.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV)

Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (sog. 26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV werden vorliegend eingehalten.

Seitens der Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektromagnetischen Felder gutachterlich geprüft, sowie die hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen (etwa Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Masten) in die Planung eingearbeitet. Die Auswirkung einer möglichen Abstandsoptimierung ist gering und bewegt sich im Bereich unter 1 % des jeweiligen Grenzwertes.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin befindet sich in der Unterlage A1 der Planunterlagen mit Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV auf den Seiten 56 ff.

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die unteren Immissionsschutzbehörden sowie der jeweiligen Sachgebiete 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierungen von Oberbayern und Schwaben gegengeprüft und bestätigt.

(cc) (keine) Pflicht zur partiellen Verlegung von Erdkabel- anstelle Freileitung

Eine Verpflichtung zur Prüfung (sowie ggf. Vornahme) eines Erdkabels anstelle der geplanten Freileitung zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern ergibt sich vorliegend aus Vorschriften des zwingenden Rechts (z.B. in Form der Bestimmungen der 26. BImSchV oder des § 43h HS.1 EnWG) nicht.

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin hierzu befinden sich in Unterlage A1.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Leitung sind – laut Aussage der zuständigen Fachbehörden - erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten.

(c) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten.

Zwar können durch den Koronaeffekt grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. Jedoch ist in größerer Entfernung, insbesondere am Boden, eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung von Stickstoffoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit durch die Erneuerung der Freileitung ausgeschlossen werden.

2.6.2 Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren einander nicht.

2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Die Maßnahme berührt keine Gebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Gebiete).

Die Natura 2000-Gebiete 7631-327 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leiten“ sowie 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ liegen mit einem Abstand von ca. 2 km östlich des Vorhabens. Ebenfalls östlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 1,7 km liegt das SPA-Gebiet 8031-471 „Mittleres Lechtal“.

2.7.2 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten, die in Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote finden nur eingeschränkt Anwendung, wenn folgende Arten betroffen sind:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die-

se Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG**).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG**).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG**).

Gemäß **§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG** können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (**§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG**).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (**§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbots-
tatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage A9.2), deren Ergebnisse seitens der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurden und die zur Grundlage der Beurteilung gemacht wurde, stützt sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Az.:G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage A9.2 unter Ziffer 1.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07, Rn. 31).

(3) Ergebnis

Zwar können infolge Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder und Arbeitsbereiche sowie durch die Zufahrten von den öffentlichen Verkehrs- und Feldwegen zum Maststandort sowie im Zuge der Ausholungsmaßnahmen in den Spannungsfeldern artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, welche von den zuständigen unteren sowie höheren Naturschutzbehörden gegengeprüft wurde, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Unterlage A9.1 beschriebenen spezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.6.1 und 3.6.4. aufgeführten Nebenbestimmungen eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse betrachte-

ten Amphibien- und Reptilienarten, Fledermausarten sowie für die Vogelarten nicht zu erwarten sind. Für die betroffenen Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldinspektionen vor Baubeginn sowie Errichtung von Biotopschutzzäunen im Bereich empfindlicher Biotopstrukturen und zu erhaltender Gehölze, Mastkontrollen vor Rückbau und Kollisionsschutz in Form von Vogelmarkern festgelegt. An Standorten, bei denen es zur Rodung von potentiellen Quartierbäumen kommt, erfolgt eine Überprüfung der betroffenen Bäume auf Fledermausquartiere, um baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Unterlage A9.1 verwiesen.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen einer Vielzahl von saP-relevanten Vogelarten.

Infolge der Maßnahmen sind folgende Gilden potentiell betroffen:

- Freibrüter (Gebüsche/Gehölze/Schilf)
- Vögel mit möglichen Mast-/Baumbruten
- Feld-/Bodenbrüter
- Wasservögel/Vögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko
- Sonstige Vögel

Nähere Ausführungen hierzu in Unterlage A9.2 unter Ziffer 4.2 sowie in der Unterlage 9.2.1.

Beeinträchtigung/ Erheblichkeit

In allen Fällen der im Umgriff der Maßnahme nachgewiesenen Vogelarten ist dieser Eingriff als nicht erheblich einzustufen, da die Tatbestände des Eingriffs-, Schädigungs- und Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Infolge der in der Unterlage A9.2 unter Ziffer 3.1 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird zudem die Verwirklichung von weiteren Verbotstatbeständen verhindert. Vorgesehen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen:

1V – 1.1: Die Rodungsmaßnahmen (Rückschnitt von Gehölzen) und die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Nist- und Brutzeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG. Länger betriebene Baufeldflächen werden von der ökologischen Baubegleitung auf die Etablierung möglicher Bruthabitatstrukturen kontrolliert und ggf. erneut beräumt, um eine Ansiedlung und damit potenzielle Gefährdung entsprechender Vogelarten durch den Baubetrieb zu vermeiden.

1V – 1.2: Sämtliche lärmintensiven Baumaßnahmen (Rückbau der Bestandsmasten, Rückbau der Bestandsfundamente, Bau der Baustraßen/Zuwegungen, Neubau der Masten) finden außerhalb der Hauptbrutzeiten der empfindlichen Vögel statt, um eine Störung der Arten während empfindlicher Lebensphasen zu vermeiden. Zwischen den Spannfeldern M 156/20(alt)/M 156/28 (neu) bis M 156/25 (alt) und Spannfeld M 127 (alt/neu) bis M 135 (neu) ist der Zeitraum 1. Mai bis 20. Juli von Bautätigkeiten auszusparen und der Bereich zwischen Spannfeld M 156/1 (Bestand) bis M 156/3 (Bestand) der Zeitraum vom 20. April bis 20. Juli.

3 V: Rückzubauende Masten sind vor Abbau auf Nester zu kontrollieren. Bei aktuell belegten Nestern erfolgt kein Mastrückbau während der Brutzeit. Eventuell vorhandene Vogelnester werden im Winterhalbjahr bzw. bei Neuerrichtung vor einer Belegung mit einem Gelege beseitigt, um eine Tötung von Nestlingen/Jungvögeln und/oder einer Zerstörung von Gelegen vorzubeugen. Die Beseitigung von Nestern erfolgt erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung.

4 V: in den relevanten Spannfeldern M 156 bis M 156/2 und M 131 (neu) bis M 135 (neu) wird das Erdseil mit beweglichen Vogelschutzmarkern (Zebromarker) in einem Abstand von ca. 25 Metern gekennzeichnet.

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Heolosciadium repens*)

Ein Vorkommen des Kriechenden Selleries kann aufgrund der vielen möglichen Lebensraumausprägungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber relativ unwahrscheinlich. Bei oberflächlichen Begutachtungen im Rahmen der Biotopnutzungstypenkartierung nach BayKompV im Jahr 2018 konnten keine Hinweise auf die Art entdeckt werden.

Nähere Ausführungen hierzu in Unterlage A9.2 unter Ziffer 4.1.1.

Beeinträchtigung/ Erheblichkeit

Gemäß der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme **2 V** werden vor Beginn der Baumaßnahme in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung die zu erhaltenden Biotop- und Gehölzstrukturen markiert und durch die Errichtung eines Schutzzaunes vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (mechanische Beschädigung, Stoffeinträge, Abgrabung, Aufschüttung) geschützt. Bei Bedarf werden weitergehende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 bzw. gemäß den Vorgaben der ökologischen Baubegleitung getroffen. Die Zäune sind vor der Inanspruchnahme von Zuwegungen und Baufeldern zu errichten. Die Biotopschutzzäune sind auf der vorgesehenen Länge ortsfest und mit einer Höhe von ca. 2 Metern auszubilden. Sollten errichtete Zäune während des Vorhabens beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen zu beheben. Nach der Baumaßnahme sind die errichteten Zäune wieder zu entfernen.

Durch diese konfliktvermeidende Maßnahme ist der Eingriff im Bereich empfindlicher Biotopstrukturen und zu erhaltender Gehölze als nicht erheblich anzusehen und der Tatbestand des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) nicht erfüllt ist.

(c) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

(aa) Säugetiere

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen von Fledermausarten als saP-relevante Säugetiere.

Es können lediglich baumbewohnende Fledermausarten nachteilig betroffen sein.

Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

- Brandtfledermaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage A9.2 unter Ziffer 4.1.2.1

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Die Flächeninanspruchnahmen von potenziellen Jagdgebieten sind im Verhältnis zu verbleibenden Strukturen vernachlässigbar. Sämtliche mögliche Leitstrukturen bleiben erhalten. Im Zuge der Abschichtung können Verbotstatbestände im Rahmen von Schutzstreifenverschiebungen und damit einhergehende Eingriffe in Gehölzbestände eintreten.

Gemäß der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme **5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen** erfolgt im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen eine Kontrolle der relevanten Bereiche durch eine fachkundige Person auf potentielle Quartierstrukturen. Sollte Quartierpotential festgestellt werden, werden alle Gehölze mit fledermausrelevanten Strukturen vor der Baufeldräumung markiert. Bei Bäumen mit Quartierpotential, z.B., Baumhöhlen, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten, wird im Vorfeld der Rodung eine Kontrolle mittels Endoskopkamera durchgeführt, um einen Besatz mit Fledermäusen auszuschließen. Bei nachgewiesenem oder nicht auszuschließendem Fledermausvorkommen werden die Höhlenöffnungen nach Ausflug der Individuen mit einem Einwege-Ausgang verschlossen, um eine Wiederbelegung zu unterbinden.

Das Fällen von Bäumen mit Quartiernachweisen erfolgt unter Zurückstellung der avifaunistisch erforderlichen Zeiträume bereits im September / Oktober in Absprache mit einem fledermauskundlichen Sachverständigen. Die belegten Quartierbäume sind unter fachkundiger Aufsicht etappenweise zu fällen. Stammabschnitte mit Höhlungen sind an geeigneten Stellen im näheren Umfeld zu lagern/aufzustellen.

Infolge der aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahme 5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen sowie den Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.6.4 dieser Entscheidung** kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

(bb) Amphibien

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen des Laubfrosches (*Hyla arborea*).

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage A9.2 unter Ziffer 4.1.2.3

Beeinträchtigung/ Erheblichkeit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen NSG-Verordnung verboten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen NSG-Verordnung kann von den Verboten im Einzelfall Befreiungen gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(b) Landkreis Ostallgäu

Naturschutzgebiete im Landkreis Ostallgäu werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(c) Landkreis Landsberg am Lech

Naturschutzgebiete im Landkreis Landsberg am Lech werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(2) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß den jeweiligen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(b) Landkreis Ostallgäu

Im Landkreis Ostallgäu tangiert das Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete.

(c) Landkreis Landsberg am Lech

Im Landkreis Landsberg am Lech tangiert das Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen i.S.v. § 30 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG führen könnten, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG kann von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Über die Ausnahme wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden (siehe auch Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

(b) Landkreis Landsberg am Lech

Durch das Vorhaben werden keine geschützten Biotopbereiche dauerhaft beeinträchtigt oder zerstört.

(c) Landkreis Ostallgäu

Eine direkte Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) erfolgt nicht.

Der Mast 156/2 befindet sich im Biotop „Hecken beim Koppenhof“. Dieser bleibt jedoch im Bestand und wird nicht erneuert.

Die Biotope „Singold von nördlich Waal bis zur Landkreisgrenze“ und „Feuchtbereiche im Singold-Tal südlich vom Koppenhof“ werden lediglich überspannt. In den benannten Bereichen ist lediglich eine Seilauswechslung geplant, welche nicht zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führt.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S.v. § 29 BNatSchG werden durch das Vorhaben im gesamten Vorhabenbereich nicht berührt.

(6) Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung (vgl. Ziff. A III. 3.5.5 der Entscheidung) erforderlich ist.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass durch die in Unterlage A9.1 unter Ziffer 5.3 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden.

2.7.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

(2) Schutzgut Arten und Lebensräume

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensräume durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden - nach Realisierung der in Unterlage A9.1 Anlagen 1 und 2 vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5.2 dieser Entscheidung** festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen von Ausholungen, Mast- und Fundamentarbeiten, Mastneubau sowie Trassenpflege geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensräume verbunden.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Unterlage A9.1 unter Ziffer 4.1 sowie Anlage 2

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Maste entstehen geringfügige anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut u.a. in Form von dauerhafter (kleinflächiger) Netto-Neuersiegelung von Boden durch die Errichtung neuer Masten, anlagenbedingte Beeinträchtigung der Avifauna durch erhöhtes Kollisionsrisiko sowie einer geringfügigen dauerhaften Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch neue Masten.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Mittels der in Unterlage A9.1 unter Anlage 2 aufgeführten sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen - soweit möglich - zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen in Unterlage A9.1 Ziffer 4.2 sowie Anlage 2.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in Unterlage A9.1 unter Ziffer 5.3 vorgesehenen sowie den unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) Schutzgut Landschaftsbild

Die durch die Masterhöhungen teilweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vorliegend nur durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

Im Bereich von Mast 156 bis Mast 156/5 werden die Seile und Armaturen getauscht und im Bereich von Mast 156/1 bis Mast 156/5 von den unteren Gestängeplätzen (Bestand: Einebenenmastbild) auf die oberen Gestängeplätze (neu: Donaumastbild) verlegt. Im Bereich der Masten 156/6 bis 156/19 findet eine Erneuerung der Trasse als Freileitung mit 2 Stromkreisen statt (ca. 3,6 km). Ab dem Mast 156/20 bis zum Mast 156/26 wird die Leitung auf ca. 1,7 km rückgebaut. Ebenfalls erneuert werden die Masten 127 bis 136 sowie Mast 136 a. Der Ersatzneubau soll ab dem Mast 128 als Freileitung mit 4 Stromkreisen ausgestaltet werden. Dies bedingt eine Erhöhung der Masten und eine Änderung des Mastbildes.

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen (Seilauswechslung, Mastneu- und –rückbau mit Masterhöhung und Änderung des Mastbildes, Ausholungen etc.) führen die Masterhöhungen anlagebedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Betroffen war insoweit die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Nachdem es sich um eine weitestgehend trassengleiche Erneuerung einer Bestandsleitung handelt, ergeben sich aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Leitung keine erheblichen den Landschaftscharakter ändernden Auswirkungen.

Die sich aus der Änderung des Mastbildes ergebenden Auswirkungen wurden in den Antragsunterlagen nicht als erheblich eingestuft. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind dieser Einschätzung in ihren Stellungnahmen gefolgt. Gleiches gilt für die Zubeseilungen und die geringfügige Verlegung der Trasse. Zu berücksichtigen

war insoweit insbesondere, dass die Leitung bereits seit Jahrzehnten besteht und das Gebiet um die Trasse somit bereits erheblich vorbelastet ist. Zudem wird das Landschaftsbild in Teilbereichen durch den ersatzlosen Rückbau des circa 1,7 Kilometer langen Teilstücks entlastet.

Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Masterhöhungen / Ersatzneubau mit größerer Höhe als zuvor

Masterhöhungen werden gemäß den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe“ erst ab einer Höhendifferenz eines neuen Mastes zur Höhe des Bestandsmastes von 10 % als erheblich eingestuft. Ist die Differenz kleiner wird die vorhabenbezogene Wirkung als „nicht erheblich“ eingestuft.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage A9.1 unter Ziffer 4.2.3.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Eingriffe infolge der Masterhöhungen sind keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage A9.1 unter Ziffer 2.2.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Im Falle der Eingriffe in das Landschaftsbild waren vorliegend Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Anhaltspunkte, dass dies im vorliegenden Fall dennoch ausnahmsweise möglich ist, sind nicht gegeben.

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung

aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe.***

Da zudem die Masterhöhungen in einem bereits mit einer bestehenden Freileitung vorbelasteten Gebiet erfolgen, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Für den nicht ausgleich- und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzgeldberechnung erfolgte auf Basis der Vorgaben des § 20 Abs. 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV. Als Ersatzgeld für den Eingriff wurde ein Betrag von 7.537 € ermittelt. Hiervon entfallen auf den Landkreis Ostallgäu 927 € und auf den Landkreis Landsberg am Lech 6.610 €.

Für die genaue Berechnung der Ersatzgeldzahlung siehe Unterlage A9.1 unter Ziffer 4.2.3 und Anlage 3.

2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen

(a) Rechtslage

Durch die Änderung der Maststandorte im Rahmen des Vorhabens ergibt sich ein Waldflächenverlust von insgesamt 0,34 ha Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG. Es handelt sich um Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz gemäß der Waldfunktionsplanung (Art. 6 BayWaldG). Im Landkreis Landsberg gilt der Regionalplan der Planungsregion München (14). Darin ist verankert, dass die Waldfläche in der Region in ihrer Flächensubstanz erhalten bleiben soll (Teil B IV Grundsatz 6.4 und Begründung dazu).

Aus waldrechtlicher Sicht wird für die neu zu schaffenden Schutzstreifen Wald gerodet (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG), da künftig keine natürliche Höhenentwicklung der Bäume möglich sein wird und damit auch keine Waldeigenschaft mehr besteht.

Rodungen i.S.v. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, sprich die dauerhafte Beseitigung von Waldflächen i.S.v. Art. 2 BayWaldG, sind im Bereich der neu zu schaffenden Schutzstreifen im Bereich zwischen den Masten 156/14 (alt/neu) und 156/16 (alt/neu) erforderlich, da künftig keine vernünftige Höhenentwicklung der Bäume möglich sein wird und damit auch keine Waldeigenschaft mehr besteht.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Die Rodung bedarf der Erlaubnis, die jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Die Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG, sind dabei sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG legt fest, dass eine Rodungserlaubnis versagt werden soll, wenn die Rodung „Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde.“ Darüber hinaus soll gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG die Erlaubnis zur Rodung versagt werden, wenn „die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.“ Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Stromversorgung gegenüber dem Walderhalt im öffentlichen Interesse als gleichrangig zu bewerten ist, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter **Ziffer C. II. Nr. 2 der Entscheidungsgründe**. Die im Regionalplan und in der Wald funktionsplanung dargestellten Wald funktions werden jedoch durch den Wald flächenverlust beeinträchtigt.

Um diese Beeinträchtigungen auszugleichen, muss den Nachteilen für die Wald funktions durch eine flächengleiche Ersatz aufforstung begegnet werden. Dafür sind in den Planungsunterlagen bereits sog. Entlastungsflächen im Bereich der künftig nicht mehr genutzten, bisherigen Schutzstreifen südlich der neuen Leitungstrasse vorgesehen. Diese sind aufgrund ihrer ehemaligen und angrenzenden Waldnutzung auch zur Ersatz aufforstung geeignet. Die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen umfassen gem. UVP-Prüfkatalog und landschaftspflegerischem Begleitplan insgesamt 0,37 ha und entsprechen damit der zu rodenden Fläche nahezu exakt.

Um die durch die Rodung verlorengehenden Wald funktions langfristig zu sichern, sind die Entlastungsflächen aktiv mit Kulturen aus standortheimischen und klimaresistenten Baumarten aus zertifiziertem Pflanzmaterial aufzuforsten, da solche Mischwälder die Klimaschutzfunktion und die vielen anderen im Regionalplan be-

schriebenen Waldfunktionen am besten gewährleisten. Um den zeitlichen Verzug zwischen Rodung und Ersatzaufforstung und damit den Verlust der Waldfunktionen so gering wie möglich zu halten, sollen die Ersatzaufforstungen innerhalb eines Jahres (zwei Pflanzperioden) nach Beginn der Rodung abgeschlossen sein.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Pflanzplan im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck aufzustellen. Darüber hinaus wurden etwaige Nachbesserungen bei Ausfällen über zehn Prozent oder 100 m², ein wirksamer Verbiss- und Mäuseschutz sowie die Begleitwuchsregulation für die Ersatzforstung zugesagt.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen einer flächengleichen Ersatzaufforstung können die Nachteile für die Waldfunktionen durch die Rodungen ausgeglichen werden.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern sind vorliegend nicht zu erwarten, da sich nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.06.2021 keine Baudenkmäler im Trassenbereich befinden.

2.9.2 Bodendenkmäler

Folgende Maststandorte befinden sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler / Vermutungsflächen:

Mast Nr.	Bodendenkmal (D) / Vermutungsfläche (V)
156/11	Bodendenkmal D-1-7931-0024 Vermutungsfläche V-1-7930-0003

Für eine detaillierte Auflistung der einzelnen betroffenen Bodendenkmäler und Verdachtsflächen sowie deren genaue Lage wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.06.2021 verwiesen.

(1) zu bebauender / während Bauphase in Anspruch genommener Bereich

Im Bereich der oben genannten Maststandorte sind Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe geplant.

(a) Erlaubnisvorbehalt / formelle Konzentrationswirkung

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gem. § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt.

(b) materiell-rechtliche Vorgaben

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG darf die Erlaubnis (nur) versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräbern, Mausern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Vorhabenträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (Art. 1, 7 und 8 BayDSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, wird empfohlen.

Infolge der verbindlichen Zusicherungen der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 10.09.2021 sowie mittels der unter **Ziffer A. III. 3.7 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen ist ausreichend gewährleistet, dass Belange des Denkmalschutzes hinreichend geschützt werden. Darüberhinausgehender Schutz ist vorliegend nicht erforderlich.

2.10 Geotopschutz

Im Bereich der Maßnahme sind keine Geotope bekannt.

2.11 Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind – nach aktuellem Kenntnisstand – vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1 Transport und Verkehr

3.1.1 Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Ggf. während der Bauphase (etwa im Rahmen der Zubeseilung) erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten/ Befahren der Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Die zuständigen Staatlichen Bauämter Weilheim und Kempten haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

(2) sonstige öffentliche Straßen und Wege

Bezüglich sonstiger öffentlicher Straßen und Wege gibt es keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege wiederhergestellt werden. Auch die Sicherstellung, dass die verkehrssichere Zufahrt/Zuwegung für Grundstückseigentümer immer gewährleistet ist, wurde zugesagt.

3.1.2 Schienenverkehr

Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche mitgeteilt, dass die von der Maßnahme betroffenen Flächen außerhalb eines Korridors von mehr als 200 Metern von Flächen der DB AG befinden.

3.1.3 Luftverkehr

Die Bestandstrasse verläuft durch das Interessengebiet des militärischen Flugplatzes Lechfeld. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Luftverkehrs sind – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – jedoch nicht zu befürchten.

3.2 Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Auflagenvorschläge wurden keine vorgetragen.

Vom WAZ Nr. 156 (alt) führt die zu erneuernde Freileitung exakt trassengleich östlich, wo bereits im ersten Spannungsfeld eine 380-kV-Freileitung der Amprion GmbH unterkreuzt wird. Im gegenständlichen Bereich finden allerdings nur Seilauswechslungen statt, so dass hier keine weiteren Auflagen notwendig waren.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Süd sowie die Stadtwerke Landsberg KU wurden als Träger öffentlicher Belange angehört, gaben jedoch keine Stellungnahme ab.

3.3 Militärische Belange

Militärische Belange werden durch das Vorhaben zwar berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verläuft die Bestandstrasse durch das Interessengebiet des militärischen Flugplatzes Lechfeld.

Da die neu geplanten Masten die bisher bereits in dem Gebiet vorhandenen Bestandsmasten nicht übersteigen, sind laut Stellungnahme keine Einschränkungen für den Flugplatz zu erwarten.

4. Wirtschaft (strukturelle Belange)

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband) – nicht zu erwarten.

Mit Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft wurde der rückstandslose Rückbau der Mastfundamente gefordert. Begründet wurde dies mit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Störschicht von Fremdmaterialien im Untergrund. Zum einen führe dieser Umstand zu Staunässe oder zur Störung des kapillaren Wasseranstiegs, und folglich dann zu Trockenschäden. Zum anderen könne die natürliche Erosion ein weiteres Problem darstellen. Befindet sich der rückgebaute Hochspannungsmast an Hängen oder Kuppen, kann durch natürliche Erosion das im Boden belassene Fundament in einigen Jahrzehnten freigelegt werden, was zu Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen führen kann. Konkret drohende Schäden wurden nicht benannt. Vielmehr wurde eingeräumt, dass die Durchwurzelungstiefen von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen selten einen Meter überschreiten. Neben mehrjährigen Kulturen würden lediglich Zwischenfrüchte zur Bodenverbesserung unter Umständen tiefer wurzeln. Auch eine eventuell notwendige Tiefenlockerung überschreitet in der Regel 90 Zentimeter Bearbeitungstiefe nicht.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sich an die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu halten. Hierin wird unter Punkt 4.4.2 beschrieben, dass in der Regel auf einen vollständigen Ausbau der Betonfundamente verzichtet wird. Für den Rückbau wird der oberste Meter des Betonsockels auf einer Breite von ca. 0,5 m um den Sockel freigelegt, und es erfolgt der Abbruch des Betonsockels bis in eine Tiefe von mind. 1 m unter Geländeoberkante durch Abmeißeln. Für die Betonfundamente, die in der Vergangenheit im oberflächennahen Bereich behandelt wurden, ist i.d.R. auch nur ein oberflächennaher Teilrückbau vorgesehen. Ein tieferer Aushub von Bodenmaterial erfolgt, wenn der vorgefundene Schutzanstrich des Betonfundamentes tiefer in den Boden hineinreicht. Die Betonfundamente sind so weit zu entfernen, dass der Bereich, der mit einem Anstrich versehen wurde, vollständig entfernt wird.

Da keine konkret drohenden Schäden oder konkrete Gründe für die Notwendigkeit des vollständigen Rückbaus, wie beispielsweise eine konkret geplante Bebauung oder eine konkret geplante Tiefenlockerung mit Geräten mehr als einen Meter Tiefe

vorgetragen wurden, wäre die Forderung des rückstandslosen Rückbaus der Mastfundamente unverhältnismäßig und kann deshalb nicht gefordert werden.

Laut Replik des Sachgebiets 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Oberbayern vom 17.11.2021 besteht mit der Einwendung der Vorhabenträgerin sich an die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu halten, einen vollständigen Rückbau ohne konkret vorgetragene Gründe jedoch abzulehnen, Einverständnis.

*Soweit es um den Schutz des Waldes und seiner Funktion im Interesse der Allgemeinheit geht, werden die Einwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unter **Ziffer C. IV. 2.8 der Entscheidungsgründe** behandelt.*

*Ausführungen zur individuellen Betroffenheit einzelner Wirtschaftsbetriebe oder Unternehmen (z.B. betroffene Land- oder Forstwirte) befinden sich unter **Ziffer C. VI. der Entscheidungsgründe** (Belange betroffener Landwirte).*

5. Raumplanung / Landes- und Regionalplanung

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen von Schwaben (Sachgebiet 24) und Oberbayern (Sachgebiete 24.1 und 24.2) sowie den Regionalen Planungsverbänden der Regionen Allgäu und München (als Vertreter der Regionalplanung) stehen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen. Die Freileitung wird zwischen Mast 156/20 und 156/25 abgebaut, wodurch ein Teil des Hauptsiedlungsbereichs, der im Regionalplan München Karte 2 ausgewiesen ist, entlastet wird.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

Die betroffenen Städte Buchloe und Landsberg am Lech sowie die Marktgemeinde Waal erhoben keine Einwendungen, welche thematisch auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht beruhen. Die Stadt Landsberg am Lech hat bzgl. der vom Forstamt der Stadt Landsberg betriebenen Christbaumzucht Einwendungen erhoben, welche unter Ziffer C. VI. 4.1 der Entscheidungsgründe behandelt werden.

VI. Private Belange / Private Einwendungen

1. Private Belange (Allgemeines)

1.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1 Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (Leitungsbestand) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern, das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere Unterlage A1.

1.1.2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wurden bei Bau der Leitung in den 1960er Jahren beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung bestellt und ins Grundbuch eingetragen (im Folgenden kurz: Dienstbarkeiten).

Auf Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse (diesbezüglich liegen keine grundsätzlichen Einwendungen der Grundstückseigentümer vor) sowie der Aussage der Vorhabenträgerin, dass Einigungen mit allen betroffenen Grundstückseigentümern getroffen werden konnten, geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, soweit sie auf Grundstücken im Bereich der Schutzzone durchgeführt werden, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zwischen dem rechtlichen Grund, sprich: der im Vorfeld der Errichtung der Bestandsleitung vor mehreren Jahrzehnten zwischen der Vorhabenträgerin und den damaligen Grundstückseigentümern getroffenen schuldrechtlichen Vereinbarungen (oder ggf. einem ergangenen Enteignungsbeschluss) und der hierauf basierenden, im Grundbuch eingetragenen (dinglichen) Dienstbarkeiten zu unterscheiden ist.

Für die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ist lediglich auf den Inhalt der Dienstbarkeit abzustellen, selbst wenn deren Inhalt über das auf schuldrechtlicher Ebene Vereinbarte hinausgehen sollte oder sich die der Vereinbarung zu Grunde gelegten Umstände zwischenzeitlich schwerwiegend verändert haben. In diesen Fällen wäre die Dienstbarkeit auf zivilrechtlichem Wege zu korrigieren bzw. die schuldrechtliche Grundlage (insbesondere die zu leistende Entschädigung für die anlagebedingte Inanspruchnahme) anzupassen. Dies fällt jedoch nicht in die Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde, sondern bleibt – falls keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt wird – einer zivilgerichtlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Üblicherweise werden entsprechende Einigungen im Rahmen der Einholung der Bauerelaubnisse erzielt. Einwendungen hinsichtlich der Dienstbarkeiten liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

1.1.3 Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer C. II. der Entscheidungsgründe.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen. Soweit möglich, wurden die Zuwegungen über Grundstücke gelegt, deren Eigentümer sich hiermit einverstanden erklärt haben, so dass Eingriffe in das Grundeigentum so weit wie möglich reduziert werden konnten.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende Schäden und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit wäre nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine Enteignung zulässig; sie ist aber auf Grund der mit allen Grundstückseigentümern erzielten Vereinbarungen nicht erforderlich.

2. Belange betroffener Landwirte

Durch die Maßnahmen werden die privat wirtschaftlichen Interessen der Landwirte der von den Maßnahmen betroffenen Flächen beeinträchtigt. Durch die Zusage der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Vermeidung von Flurschäden sowie zur Rekultivierung zu ergreifen, werden diese möglichst geringgehalten. Darüber hinaus wurden seitens der Vorhabenträgerin Entschädigungszahlungen für unvermeidbare Schäden zugesagt, welche sich an den Richtlinien des Bayerischen Bauernverbandes orientieren. Die Forderung landwirtschaftlich genutzte Flächen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen zu befahren, kann nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht während der gesamten Maßnahmen garantiert werden. Durch die Anordnung durchnässte Böden erst nach Freigabe der Bodenkundlichen Baubegleitung zu befahren, sollen dadurch entstehende schwerwiegende Schäden möglichst vermieden werden. Die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort beurteilt die Bodenverhältnisse bei widrigen Witterungsbedingungen und stimmt die Weiterarbeit mit dem Bauherrn ab. Die privat wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft können somit ausgeglichen werden und stehen dem Planfeststellungsverfahren nicht entgegen.

3. Fischereiliche Belange

Fischereiliche Belange werden nur untergeordnet berührt, da die betroffenen Oberflächengewässer lediglich überspannt werden und es damit in diesen Bereichen lediglich zu Seilauswechslungen kommt. Die Vorhabenträgerin hat den vom Schwäbischen Fischhof des Bezirks Schwaben vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz der Fischerei vollumfänglich zugestimmt, so dass keine weiteren Belange aus fischereilicher Sicht gegen die Maßnahmen sprechen.

4. Individuelle Einwendungen

Im Folgenden wird das jeweilige Einzelvorbringen behandelt, soweit es nicht aufgrund bereits soeben unter **Ziffer C. VI. 1. der Entscheidungsgründe** behandelt wurde.

Aus Gründen des Datenschutzes werden die einzelnen Einwender, soweit es sich um Privatpersonen oder -unternehmen handelt, nicht mit Namen, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummern genannt (z.B. „P1-001“).

Zur Entschlüsselung erhalten die einzelnen Einwender mit Zustellung dieses Beschlusses ihre jeweilige Einwender-Nummer.

4.1 Einwendung der Stadt Landsberg am Lech vom 11.06.2021

Mit Einwendungsschreiben vom 11.06.2021 wurde seitens der Stadt Landsberg am Lech mitgeteilt, dass unter den Leitungen im Jahr 2012 eine kleine Christbaumzucht begonnen wurde, weshalb um rechtzeitige Information zur Entnahme der Christbäume gebeten wurde.

Für den Fall einer – derzeit nicht geplanten – auch nur geringfügigen Abweichung des Ersatzbauneubaus vom bisherigen Trassenverlaufs wird für die dann notwendige Rodung von Wald auf die entsprechende Entschädigungsleistung hingewiesen, weshalb dringend um einen trassengleichen Ersatzneubau gebeten wurde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Email vom 10.09.2021 zugesagt, sich mit dem Forstamt der Stadt Landsberg am Lech in Verbindung zu setzen, sobald eine konkrete Zeitplanung erkennbar ist. Darüber hinaus hat sie versichert, dass ein trassengleicher Ersatzneubau erfolgen soll, hat aber für den Fall, dass dennoch einzelne Bäume gefällt werden müssten, eine entsprechende Ersatzzahlung zugesichert.

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

4.2 P1 – 001

4.2.1 Allgemeines

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1646, Gemarkung Honsolgen, Gemeinde Buchloe (Landkreis Ostallgäu). Das Grundstück wird im Bereich der Mas-

ten Nr. 156/6 – 156/7 sowie Nr. 156/7 – 156/8 von der Leitung überspannt. Mast Nr. 156/7 steht auf dem Grundstück.

Auf dem Grundstück sind folgende Maßnahmen geplant:

- Standortgleicher Ersatzneubau eines Masts inklusive Fundament Nr. 156/7(neu)
- Abbau eines Masts inklusive Fundament Nr. 156/7(alt)
- Seiltausch

Im Rahmen der für die Mast- und Fundamentarbeiten erforderlichen Zuwegung zum Baufeld an Mast Nr. 156/7 muss das Grundstück befahren werden.

4.2.2 Einwendungen / Erwiderung / Entscheidung

1.

Die seitens P1 – 001 vorgebrachten Einwendungen betreffen die baubedingten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen.

Der Einwender stimmt den geplanten Maßnahmen zu, fordert jedoch Auflagen zur Prävention bzw. Wiederherstellung sowie eine sich an den tatsächlichen Beeinträchtigungen bemessende Entschädigung:

Prävention

Es handelt sich bei dem Grundstück um eine, auch nach trockenen Tagen sehr feuchte Wiese.

Der Einwender fordert daher, dass die Zufahrt von der „Honsolger Steige“ zum Strommasten nur über Holzbohlen oder gleichwertiges Alternativmaterial erfolgen darf. Im Bereich des Arbeitsfeldes um den Strommast müssen ebenfalls Holzbohlen verlegt werden.

Wiederherstellung/ Entschädigung

Nach Beendigung der Arbeiten müssen etwaige Beschädigungen im Bereich der Zufahrt und des Arbeitsfeldes wieder behoben werden. Dies gilt auch für etwaige Beschädigungen der Wiese außerhalb der Zufahrt und des Arbeitsfeldes. Die Kosten hierfür hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

2.

Der Vorhabenträgerin hat hierauf mit Email vom 10.09.2021 erwidert.

Prävention

Die Vorhabenträgerin hat – wie vom Einwender gefordert – versichert, dass die Zufahrt nur über Blockbohlen oder Aluminiumpaneele erfolgt und die Zufahrt als auch der Arbeitsbereich komplett verbaut werden.

Wiederherstellung / Entschädigung

Hinsichtlich der geforderten Wiederherstellung von etwaigen Schäden hat die Vorhabenträgerin die Behebung oder Vergütung zugesagt.

3.

Da die Einwendungen sich infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin vollumfänglich erledigt haben, war im Rahmen der Planfeststellung keine Entscheidung mehr erforderlich.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme vom Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß redu-

ziert worden. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen von bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten oder vom Einverständnis des aktuellen Grundstückseigentümers gedeckt waren.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. In der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass durch den Neubau der Bestandsleitung keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Aus den Ergebnissen der fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. dieser Entscheidung genannten Planunterlagen in den Verwaltungen der nachfolgenden Stadt und Verwaltungsgemeinschaft zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht):

- **Stadt Landsberg am Lech**, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech
- **Verwaltungsgemeinschaft Buchloe**, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, den 15.09.2022

Regierung von Oberbayern

Heinle
Regierungsrätin